Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 24. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 15. Januar 1875.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

43. Sitzung des Reichstages. (14. Januar.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Leonhardt, Fäustle, Geh. Räthe Friedberg, Herzog u. A.

Zunächst wird das Gesetz, betreffend die Einführung von sechs Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen einschließlich der Justizgesetze, welche auf Grund der Erweiterung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung emanirt werden, nach den Beschlüssen der zweiten Berathung definitiv genehmigt, dagegen in Bezug auf die redactionelle Fassung der Modalität, mit welcher das dritte in der Vorlage aufgeführte Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 (betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen) für die Reichslande in Wirksamkeit treten soll, nämlich mit der Abänderung und Ergänzung durch das Gesetz vom 4. April 1874, die Regierungsvorlage wiederhergestellt. Die Fassung der letzteren war auf den Antrag des Abg. Dr. Prosch abgeändert worden; Abg. Marquardsen weist aber heute nach, daß diese Abänderung keine Verbesserung sein würde, und der Vertreter des Reichskanzleramtes, Geh. Rath Herzog, sowie das gesammte Haus stimmen ihm bei.

Hieran schließt sich die erste Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Er lautet:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf der zu Berlin in der Wilhelmsstraße Nr. 77 und in der Königgrätzerstraße Nr. 134b gelegenen Grundstücke für das Reich den Betrag von sechs Millionen Mark zu verwenden.

§ 2. Die Mittel zur Deckung dieses Betrages und der Kosten des Kaufgeschäfts sind aus dem verfügbaren Bestande der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung und den davon aufgekommenen Zinsen zu entnehmen.

Das erstere der beiden Grundstücke gehört den Erben der verstorbenen Fürsten Wilhelm und Boguslaw, das letztere den Fürsten Anton und Ferdinand Radziwill. In dem notariellen Vertrag vom 9. December 1874, den das Reich mit den Radziwills abgeschlossen hat, haben dieselben die Einwilligung der Miterben bez. des Grundstücks in der Wilhelmstraße, binnen längstens acht Wochen zu beschaffen, andernfalls aber eine Conventionalstrafe von 600,000 Mark an das Reich zu zahlen sich verpflichtet. Im August d. J. hatten zwei gerichtliche Sachverständige den Werth der beiden Grundstücke auf 4,927,528⁴/₅ M. abgeschätzt. Die oberste Reichsbehörde hält aber eine Erhöhung dieses Preises um 1 Million Mk. für durchaus gerechtfertigt, wenn sie sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen soll, einen überaus werthvollen, ja unersetzlichen Besitz aus den Händen der ersten Besitzer zu erwerben, den man aus zweiter Hand, wenn überhaupt, sicher zu einem ungleich höheren Preise kaufen müßte. Die Einrichtungen des Reiches sind in so stetig fortschreitender Entwickelung, daß man bei der beschränkten Zahl von Gebäuden, welche für die obersten Reichsbehörden überhaupt in Aussicht zu nehmen sind, nach der sich hier darbietenden Erwerbung rasch zugreifen muß, auch wenn, wie die Motive sagen, ihr Verwendungszweck sich augenblicklich noch nicht bestimmen läßt.

Abg. Duncker: Es ist etwas Ungewöhnliches, 6 Millionen für den Ankauf von Gebäuden zu fordern, ohne daß der Zweck ihrer Verwendung feststeht. Es ließen sich nun verschiedene solcher Zwecke aufstellen. Zunächst könnte der Reichskanzler in einem der zu erwerbenden Grundstücke einen Wohnsitz erhalten, wie er der Würde des ersten Beamten des Reiches entspricht, während das Hotel, in dem er sich jetzt befindet, nicht blos theilweise, sondern ganz und gar Dienstzwecken gewidmet werden könnte. Durch den Bau eines besonderen Gebäudes für einzelne Dienstzweige des auswärtigen Amtes wird die Thätigkeit desselben ohnehin in wenig wünschenswerther Weise getheilt. Die Motive bedürfen in dieser Beziehung der Vervollständigung, auch wäre ein Situationsplan zur Orientirung des Reichstages wünschenswerth. Der Preis würde sich nach der Vorlage auf 79 Thlr. pro Quadratmeter oder 1145 Thlr. pro Quadratruthe stellen; über die Höhe dieses Preises kann man nur urtheilen, wenn angegeben wird, wie die Gebäude und das Hinterland beschaffen sind und wie sich in der letzten Zeit nach dem Krach die Preise für Grundstücke in unmittelbarer Nähe des jetzt zu verkaufenden gestellt haben; in der Voßstraße z. B. hat das preußische Handelsministerium 1800 Thaler pro Quadratruthe gezahlt. Uebrigens wird das Reich bald noch mehr Grundstücke brauchen und es ist durchaus nichts dagegen zu sagen, wenn wir das in Rede stehende gleichsam auf Vorrath kaufen.

Präsident Delbrück: Es ist allerdings ungewöhnlich, daß das Haus gebeten wird eine Summe zum Ankauf eines Grundstückes zu bewilligen, ohne daß über dessen Verwendung schon eine bestimmte Angabe vorliegt; ich bin auch nicht in der Lage, nach dieser Seite hin die Motive zu ergänzen. Für den Ankauf ist der leitende Gesichtspunkt der gewesen, daß es mit Rücksicht auf den ganz unzweifelhaft bevorstehenden Bedarf eines Terrains für das Reich, das in einiger Nähe der jetzigen Reichsbehörden liegt, geboten war, den gegebenen günstigen Augenblick zu benutzen und ein Grundstück zu erwerben, welches im eminenten Maße geeignet ist, dergleichen künftigen Bedürfnissen für das Reich gerecht zu werden. Der Vorredner hat bereits eine Combination aufgestellt; ich kann aber sagen, daß dieselbe bei dieser Vorlage nicht entscheidend gewesen ist.

Wenn der Herr Reichskanzler nicht durch Unwohlsein verhindert wäre zu erscheinen, so würde er Ihnen sagen, daß er für seine Person gern in dem Hause bleibt, weil ihm die gewohnten Räume behaglicher sind, als neue Räume, an die er sich erst gewöhnen müßte. Es liegt aber noch eine andere Combination nahe. Es ist allerdings noch nicht abzusehen, welches Ergebniß die Berathung der Justizgesetze haben wird; es ist aber doch zu ersehen, daß sie so gedacht sind, daß in Berlin ein großer Reichsgerichtshof errichtet werden wird, für welchen zwar Berlin noch nicht definitiv in Aussicht genommen, aber doch höchst wahrscheinlich als Sitz gewählt werden wird. Den Situationsplan des Grundstückes erlaube ich mir hiermit zu überreichen. (Der Plan wird auf den Tisch des Hauses gelegt und von zahlreichen Mitgliedern besichtigt.) In Beziehung auf die Taxe habe ich Folgendes mitzutheilen. Der Werth der Gebäude wird berechnet auf etwa 197,000 Thlr. Es ist der Grund und Boden an der Wilhelmsstraße au 60 Meter Tiefe für den Q.-Meter zu 140 Thlr. berechnet. Von der Front nach der Königsgrätzerstraße auch auf 60 Meter Tiefe für den Q.-Meter auf 107 Thlr. berechnet. Es sind dies in der Wilhelmstraße 4454 Quadratmeter mit zusammen 624,000 Thlr., in der Königsgrätzerstraße 1227 Quadratmeter mit 131,000 Thlr. Die übrigen 19,668 Quadratmeter sind mit 35 Thlr. pro Quadratmeter mit zusammen 688,000 Thlrn. berechnet. Der Kaufpreis überschreitet allerdings nicht unerheblich die Taxe; dieses Mehr aber rechtfertigt sich, wenn man in Erwägung zieht, daß die Unterstellung, es könnte für die Front an der Wilhelmsstraße nur eine baufähige Fläche von 60 Meter Tiefe gerechnet werden, sehr mäßig ist, daß man eine viel größere Tiefe als 60 Fuß zu Bauzwecken ausnutzen kann. Es ist ferner anzuerkennen, daß das Grundstück für das Reich besonders gut gelegen ist; daher mußte sich das Reich auch gefallen lassen, mehr bezahlen zu müssen als ein anderer. Wir haben uns aber für verpflichtet gehalten, diese Gelegenheit nicht vorüber gehen zu lassen, auch wenn der Preis hoch war.

Abg. Miquel: Die Budgetcommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat sich bereits früher mit diesem Grundstück beschäftigt, es aber abgelehnt, aus eigener Initiative einen Antrag zu dessen Ankauf zu stellen; sie hat sich aber gleichzeitig dahin ausgesprochen, daß es im öffentlichen Interesse läge, das fragliche Grundstück für Preußen oder für das Reich zu erwerben, daß es aber für das Reich vorzugsweisr geeignet sei. Damals gingen wir von der Auffassung aus, daß Preußen und auch das Reich auf die Grundstücke in der Wilhelmstraße in solchem Maße angewiesen sei, daß kaum ein Grundstück derselben, welches zu verkaufen ist, nicht für öffentliche Zwecke erworben werden sollte. Ich habe es lebhaft bedauert, daß das Vossische Grundstück an Privatspeculanten gekommen ist. Was die hohen Preise angeht, so möchte ich anführen, daß die Grundstückspreise in der Wilhelmstraße ganz unschätzbare und gar nicht zu classificirende sind. Ich empfehle den Gesetzentwurf zur Annahme, weil durch die Nichterwerbung ein Schaden entstehen könnte, der später gar nicht zu ersetzen ist.

Abg. von Unruh (Magdeburg): Da man die Frage, ob das Reich dieses Grundstück in nicht allzu ferner Zeit gebrauchen wird, wohl entschieden bejahen kann, so bin ich keinen Augenblick zweifelhaft, daß das Grundstück jetzt schon angekauft wird. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß Eisenbahnen für Grundstücke, deren Ankauf sie erst ablehnten, weil kein augenblickliches Bedürfniß vorlag, später den dreifachen, ja zehnfachen Betrag haben zahlen müssrn. Die Potsdamer Bahn lehnte den Ankauf eines Grundstückes in der Nähe des Bahnhofes, welches sie für 30,000 Thlr. erwerben konnte, ab, und mußte später dafür 150,000 Thlr. zahlen. Aehnlich ging es der Berliner Gasanstalt. Aus diesem Grunde werde ich für die Vorlage stimmen.

Abg. Lasker: Ich will nur dagegen protestiren, daß als ein Motiv für dieses Gesetz die mögliche Verlegung des obersten Gerichtshofes nach Berlin angeführt ist. Es thut mir leid, daß eine so wichtige Frage, über die Bundesrath und Reichstag noch nicht schlüssig sind, hier als Motiv angeführt wird. Ich möchte vielmehr eine andere Frage hier anknüpfen, was nämlich aus dem Reichstagsgebäude werden soll. Die Session geht zu Ende, ohne daß diese Sache zum Austrag gebracht wird. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, diese Frage als besonderen Gegenstand, oder vielleicht mit der dritten Lesung dieses Gesetzes verbunden zur Erörterung zu bringen.

Präsident Delbrück: Ich habe durch die Beziehung auf die Eventualität, daß der oberste Gerichtshof in Berlin seinen Sitz nimmt, der Frage selbst nicht im Entferntesten vorgreifen wollen. Was die Frage nach dem Reichstagsbau betrifft, so kann ich thatsächlich bemerken, daß diese Erwägung bei der Frage über den Ankauf dieses Grundstückes nicht entscheidend gewesen ist, weil wir nicht geglaubt haben, daß die beiden Grundstücke, um die es sich handelt, zusammen für ein Parlamentsgebäude ausreichen könnten, denn nach beiden Seiten stoßen wir an Grundstücke, die uns nicht gehören. Was die Frage des Parlamentsbaues im Uebrigen betrifft, so kann ich hier nur eine thatsächliche Mittheilung machen, daß nämlich das Reichskanzleramt sofort nach dem Ableben des Grafen Raczinski den Versuch gemacht hat, ob sein Erbe geneigt sein würde, auf Verhandlungen über den Ankauf des Grundstückes durch das Reich einzugehen und daß diese Anfrage der bestimmtesten Verneinung begegnet ist.

Abg. Windthorst: Ich werde für den Gesetzentwurf stimmen, weil mir der Abg. von Unruh die Preiswürdigkeit deducirt hat und weil, wenn das Kroll'sche Grundstück aufgegeben werden sollte, kein Platz mir geeigneter für das Reichstagsgebäude erscheint, als die fraglichen Grundstücke. Wenn ich aber fürchten müßte, daß der Ankauf dieser Grundstücke, in irgend welcher Richtung dazu beitrüge, das künftige Reichsgericht nach Berlin zu verlegen, so würde ich gegen den Gesetzentwurf stimmen; denn ich halte es für ein wirkliches Unglück, wenn das höchste Gericht nach der Residenz verlegt wird. Berlin scheint mir übrigens seiner ganzen geographischen Lage nach nicht der geeignete Ort, um alle Centralbehörden des Reiches dahin zu verlegen.

Abg. Duncker: Ueber die Frage des Preises bin ich nach den Erklärungen des Präsidenten Delbrück beruhigt. Ich glaube aber nicht, wie der Abg. Windthorst, daß irgend eine Möglichkeit vorhanden ist, auf den beiden vereinigten Grundstücken das Reichstagsgebäude zu errichten. Nach einem mir vorliegenden Situationsplan würden dieselben kaum hinreichen, das Gebäude aufzunehmen, vielweniger noch für dasselbe die hinreichenden Zugänge zu eröffnen. Es ließe sich allerdings durch Ankauf des Decker'schen Grundstückes, dessen Preis auf 2½ Millionen Thaler veranschlagt wird, eine Combination herstellen, welche Platz für das Reichstagsgebäude schaffen würde; aber auch dann müßte man noch den Garten des Hausministeriums und einen Theil des Gartens des Prinzen Georg mit zu Hilfe nehmen. Das Reichstagsgebäude müßte dann seine Front nach der Königgrätzerstraße erhalten. Dieser Platz hat zwar nicht die Vorzüge des Krollschen Grundstückes, ich würde mich aber nicht widersetzen, wenn man dieses Project ernsthaft discutiren wollte. Was den Wunsch des Abgeordneten Lasker angeht, die Frage des Reichstagsgebäudes noch in dieser Session zu discutiren, so habe ich zwar das lebhafteste Interesse an der endlichen Errichtung desselben immer gezeigt; ich hege aber doch bescheidenen Zweifel, ob bei der Ueberlastung des Reichstages mit Geschäften es räthlich sein würde, auch diese Frage auf die Tagesordnung zu setzen, weil ich meine, daß es an der nöthigen Ruhe fehlen wird, die doch für eine solche Frage sehr nothwendig ist.

Hiermit schließt die erste Lesung. In zweiter Lesung werden die beiden Paragraphen des Gesetzes ohne Debatte fast einstimmig angenommen.

Es folgt die erste Berathung des zwischen dem deutschen Reiche und Belgien geschlossenen Auslieferungsvertrages, der am 24. Decbr. 1874 in Brüssel abgeschlossen und dazu bestimmt ist, die fünf verschiedenen Auslieferungsverträge, welche der Norddeutsche Bund, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen mit Belgien abgeschlossen hatten, in einer der Einheit des Reiches und des deutschen Strafrechts entsprechenden Weise zu vereinfachen, wie solches bereits Italien, Englands und der Schweiz gegenüber geschehen ist. Der Vertrag besteht aus 17 Artikeln, dessen erster unter 34 Nummern die strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen aufzählt, deren Thäter oder Theilnehmer als verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen auszuliefern sein würden.

Abg. Dr. Oppenheim: Meine Herren! Niemand wird bestreiten, daß in dem vorgelegten Vertragsentwurfe ein großer Fortschritt enthalten ist. Er tritt an die Stelle von fünf Verträgen, die bisher zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten einerseits und Belgien andererseits gegolten haben. Wenn darin schon ein politischer Fortschritt liegt, den wir der Einigung des deutschen Reiches verdanken, so beeinflußt dieser Fortschritt auch direct den Inhalt des Vertrages, indem er z. B. den Begriff der Grenze verändert. Während die Verpflichtung der Auslieferung bis zur Grenze früher nur die Grenze des norddeutschen Bundes oder etwa Badens, Würtembergs u. s. w. betraf, so bedeutet sie jetzt die Grenze des deutschen Reiches.

Ein anderer Fortschritt, der in diesem Vertrage enthalten ist, ist die Ausdehnung des Gebietes der Gesetzesherrschaft, die Ausdehnung des Inhalts des Vertrages auf eine Reihe von Verbrechen und Vergehen, die bisher darin nicht enthalten war, und ein Anschluß an das neue deutsche Strafgesetzbuch. Indessen war dieser letzte Fortschritt nicht vorbehaltlos zu machen, weil ja die Kategorien von Verbrechen, auf die sich der Vertrag bezieht, nicht blos nach unserem Gesetz abgemessen werden, sondern auch nach dem Gesetzbuch des andern contrahirenden Staates. Eine Grundlage des im neueren Völkerrecht entwickelten und immer weiter ausgebildeten Auslieferungsrechtes besteht nämlich darin, daß die Auslieferungspflicht nicht weiter übernommen wird als die Strafgewalt im einzelnen Inlande sich erst recken darf, daß der einzelne Staat nur insoweit ausliefert, als er auch selbst bestrafen würde. Es bezieht sich z. B. dies auch auf diejenigen Verbrechen, welche in einem dritten Staate begangen worden sind. Wenn das die eine Grundlage des modernen Auslieferungsrechtes ist, so ist die andere die möglichst sorgfältige Ausschließung aller politischen Verfolgungen. Gerade in der Zeit, als die Auslieferungsverträge zuerst mit größerem Eifer erzielt und betrieben wurden, als sie noch in der ersten primitiven Form auf einige Hauptverbrechen sich beschränkten, war es ein großes Interesse namentlich derjenigen Länder, die durch ihre natürliche und politische Beschaffenheit gleichsam zu Asylen bestimmt sind, wie England, die Schweiz, Belgien, jede Möglichkeit einer politischen Verfolgung auszuschließen, die sich an eine Auslieferung knüpfen könnte. Dieser Punkt ist auch in unserem Vertrage gewahrt, doch nicht so vollständig, als ich es gewünscht hätte, namentlich halte ich die Fassung des betreffenden Paragraphen nicht für entsprechend. Die politischen Verbrechen sind ja ohnedies nicht aufgenommen unter diejenigen Verbrechen, wegen deren ausgeliefert werden darf. Darin liegt aber noch keine ausreichende Beruhigung, sondern es können gemeine Verbrechen mit politischen Tendenzen combinirt sein, wie es bei Münzverbrechen in einzelnen historisch bekannten Fällen geschehen ist.

Auch in solchem Fall soll die Auslieferung ausgeschlossen sein, ja die Asylländer haben sich dagegen zu verwahren gesucht, daß die Auslieferung wegen eines gemeinen Verbrechens nicht später zur Verfolgung von politischen Verbrechen gemißbraucht werde, welche vor der Auslieferung begangen worden sind. Unser Vertrag mit der Schweiz geht sogar so weit, auch die Möglichkeit auszuschließen, daß ein von uns an die Schweiz oder von der Schweiz an uns Ausgelieferter an einen dritten Staat weiter ausgeliefert werden könne wegen eines früher begangenen politischen Verbrechens, — eine Cautel, die ihre sehr practische Bedeutung haben kann. Dieser letzte Punkt ist in den vorliegenden Vertrag nicht aufgenommen. Außerdem scheint mir die Fassung incorrect, indem sie das allgemeine Princip in den Winkel stellt und einen falschen Satz voranstellt. Artikel 6 beginnt nämlich mit dem Satze: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung.“ Das ist nicht in Frage. Es geht uns gar nichts an, ob diese Personen sich eines politischen Verbrechens schuldig gemacht haben, da solche Verbrechen nicht im Vertrage stehen, sondern es soll überhaupt mit den Folgen der Auslieferung keine politische Tendenz verknüpft werden können. Dann kommt etwas, was wichtiger ist, nämlich: „Die Person, welche wegen eines der im Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.“

Dieser letzte Satz ist der allgemeine, der vorangestellt werden müßte, der nicht blos die politischen Verbrechen begreift. Das Verbot jeder weiteren Ausbeutung des Auslieferungsvertrages durch Verfolgung wegen politischer Verbrechen und Tendenzen mußte in der That hinterher kommen. Ich bemerke dies nur, weil mir für einen durch fünf andere Verträge vorbereiteten Vertrag die Fassung auffallend ungenau erscheint; dieselbe war besser im bairischen, würtembergischen und auch im badischen Vertrage, allerdings nicht anders im hessischen und norddeutschen. Die ganze Richtung dieses Vertrages war uns übrigens durch ein Gesetz vorgeschrieben, welches der belgische Staat sich am 15. März 1874 über die Bedingungen gegeben hat, unter welchen es auf Auslieferungsverträge einzugehen berechtigt und verpflichtet sein wolle. Die Gesetzgebung des belgischen Staates hat der belgischen Regierung in einer sehr würdigen und nachahmenswerthen Weise die Normen vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen die Regierung auf Auslieferungsverträge eingehen kann und soll. Wir mögen nun vielleicht sagen, daß ein solches durch die constante Praxis des modernen Völkerrechts und dessen gleichmäßige Entwickelung sowohl nach der Seite der Humanität, als auch nach der Seite hin entbehrlich werde, daß die Herrschaft des Strafgesetzes auch über die Landesgrenzen hinaus ausgedehnt werde. Das belgische Gesetz enthält aber einen anderen Punkt, der auf vertragsmäßigem Wege nicht gewahrt werden kann und den ich der in den nächsten Tagen zu bildenden Justiz-Commission für die großen Justiz-Reorganisations-Gesetze empfehlen möchte, nämlich die gerichtlichen Garantieen bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Auslieferung festzusetzen, so daß auch für das innere Staatsrecht geordnet werde, unter welchen Cautelen und Garantieen eine Auslieferung geschehen darf. Noch einen Punkt kann ich in diesem Vertrage lobend erwähnen, der leider in anderen Verträgen noch fehlt, wenn nicht in den meisten europäischen Verträgen, so doch in den Verträgen mit Nordamerila.

Es ist nämlich in Art 12 ausgesprochen, daß die Kosten der Auslieferung bis an die Grenze des ausliefernden Staates von dem ausliefernden Staate getragen also niedergeschlagen werden. Der Auslieferungspflicht eines Staates entspricht meines Erachtens auf der andern Seite die Verpflichtung des Staates, seine Rechtsphäre im öffentlichen und Strafrecht möglichst zu erweitern, die Auslieferung zu betreiben, soweit dadurch Rechtssicherheit gewährt werden kann. Nun leben wir mit Nordamerika in dem Verhältnisse daß dort die Kosten der Auslieferung nach der ganzen Geschäftslage der dortigen Jurisprudenz und nach der großen Entfernung außerordentlich hoch werden können und dadurch haben sich Verhältnisse und Thatsachen ausgebildet, die weder dem nationalen Ansehen des deutschen Reichs nach der Würdigkeit unserer Rechtspflege entsprechen. Es kommt vor, daß dort ein Verbrecher mit großen Kosten zu Stande gebracht worden ist, und unsere Regierung besinnt sich alsdann, ob sie ihn übernehmen will oder nicht. Sie fragt vielleicht bei den betheiligten Privatpersonen oder Privatgesellschaften nach, ob sie die Kosten theilweise oder ganz tragen wollen, sie fragt an ob der betreffeude Verbrecher vielleicht noch einen Theil seines Raubes bei sich hat, so daß die Auslieferung die Mühe und Kosten lohnt. Ich muß sagen daß das, obwohl ein gesetzlicher, so doch kein sehr würdiger Zustand ist und ich möchte die Aufmerksamkeit sowohl des Reichstages wie der bevorstehenden Justizcommission und der Reichsregierung dahin lenken, ob es nicht in der Natur des öffentlichen Rechtes liegt, daß solche Kosten unbeachtet bleiben, ob es der Würde und Autorität unserer Reichspflege nicht besser entspricht, daß in Sachen des öffentlichen Rechts aus solchen Gründen kein Verbrecher der unentrinnbaren Majestät des Gesetzes entzogen werde. Möglicherweise läßt sich auch durch diplomatische Verhandlungen ein minder unerträglicher Zustand herbeiführen.

Abg. Dr. Kapp erkennt die Vorzüge dieses Vertrages insbesondere in folgenden vier Punkten: 1) in dem Schlußabsatz des Artikel 1, wonach, auch wenn das Verbrechen außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen ist, die Auslieferung statthaben soll, wenn die Gesetzgebung des ersuchten Staates die Verfolgung derselben außerhalb seines Gebietes begangenen Handlung gestattet. Hierdurch wird die bisher bestehende Praxis im Interesse des internationalen Rechts in wünschenswerther Weise abgeändert; 2) in dem Artikel 5, wonach, auch wenn die reclamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, deren Erfüllung durch die Auslieferung verhindert werden würde, diese dennoch stattfinden soll, und es dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen bleibt, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Hierdurch wird zum ersten Male in einem derartigen Vertrage das Princip durchgeführt, daß der staatliche Anspruch dem privaten vorgeht, und es werden dadurch alle die chikanösen, heute noch vielfach angewendeten Verhinderungen solcher Vertragsbestimmungen beseitigt. 3) In der Bestimmung, daß auch auf Grund telegraphischer Requisition die Auslieferung stattfinden kann, einer Maßregel, die in einem uns so nahe liegenden Lande wie Belgien zur Fluchtverhinderung des Verbrechers doppelt nothwendig ist. Endlich 4) in der Bestimmung, daß auch Gelder und Werthsachen ausgeliefert werden müssen. Hierin liegt einer der größten Fortschritte, die wir auf dem Gebiete internationaler Verträge gemacht haben, und es ist nur zu wünschen, daß dieser Grundsatz auch bei allen späteren Verträgen zur Anwendung komme. Die Klage des Vorredners über die Höhe der Auslieferungskosten in Amerika ist nicht richtig motivirt. Diese Kosten sind allerdings oft ungeheuer. Es kommt vor, daß eine einzige Auslieferung fünf, acht, ja zehn Tausend Dollar und mehr kostet. Das aber ist nicht die Schuld des auswärtigen Amtes in Washington, sondern hängt auf das Innigste mit der englischen Rechtsmaxime zusammen, wonach jeder der beiden Theile seine Kosten zu tragen hat.

Der allergrößte Theil der Kosten erwächst, daß in den großen Städten und Hafenplätzen Amerikas eine außerordentliche Vorsicht und Umsicht dazu gehört und außerordentliche Mittel angewendet werden müssen, eines Verbrechers habhaft zu werden. Dazu bedarf man oft eines Dutzend Polizisten, Geheimpolizisten. Diese Nebenausgaben überschreiten oft das Zehnfache der eigentlichen Gerichtskosten und sie allein machen die Sache so theuer. Die einzige begründete Ausstellung, die gegen den Vertrag zu machen wäre, ist, daß während die in den Nummern 32 bis 34 des Artikel 1 specificirten Vergehen viel zu ausführlich und genau angegeben sind, dafür andere hochwichtige Verbrechen, die gerade bei uns häufig vorkommen können, ausgelassen sind. So z. B. kann nach Nr. 34 Jeder, der muthwillig ein Blumenbeet zerstört, ausgeliefert werden, während derjenige, der einen Deich durchsticht, straffrei ausgeht. Es wäre zu wünschen, daß bei diesem oder doch wenigstens bei späteren derartigen Verträgen eine generelle Bestimmung getroffen wird, wonach die muthwillige Beschädigung aller den öffentlichen Zwecken gewidmeten Anlagen einen Grund der Auslieferung bildet. Die erste Berathung wird hierauf geschlossen. Die Verweisung an eine Commission wird nicht be-

liebt und daher sofort in die zweite Berathung eingetreten. In dieser werden ohne Discussion die Artikel 1 bis 7 incl. genehmigt.

Bei Artikel 8, nach welchem die Anträge auf Auslieferung im diplomatischen Wege erfolgen sollen, fragt Dr. Kapp, ob auch die Einzelstaaten, insofern sie sich noch des Luxus einer diplomatischen Vertretung erlauben, oder ob, was er für das allein Richtige halten müsse, nur das Reich zu derartigen Anträgen auf Auslieferung berechtigt sei.

Bundescommissar Geh. Rath Wilke: Es kann unter Umständen, wenn es sich um raschere Betreibung der Sache handelt, unbedingt nothwendig werden, daß direkt zwischen den einzelnen Regierungen und dem ausliefernden Staate verhandelt und correspondirt wird. Es ist ja auch in diesem Vertrag beispielsweise einzelnen Gerichtsbehörden der Einzelstaaten das Recht der telegraphischen Requisition eingeräumt.

Abg. Dr. Kapp: Die Frage ist vielleicht nicht richtig verstanden. Es ist ganz selbstverständlich, daß zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes die Einzelstaaten mit dem ausliefernden Staate in Beziehung treten können. Es war aber der eigentliche Haupt- und Entscheidungs-Antrag auf Auslieferung gemeint, der nach Art. 8 auf diplomatischem Wege geschehen soll, und von dem es im Interesse der Rechtseinheit und der Würde des Reiches nothwendig ist, daß er von den Behörden des Reiches allein und nicht von den Einzelregierungen gestellt werden darf.

Abg. Dr. Oppenheim: Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß die Einzel-Regierungen das, was ihnen im Art. 8 eingeräumt ist, auch durch ihre Geschäftsträger oder Gesandten versehen können, wenn sie, wie mein Freund Kapp meinte, sich den Luxus eines Gesandten in Belgien erlauben, was zum Glück, so viel ich weiß, nicht der Fall ist. Ich weise darauf hin, daß in Art. 4, welcher hier entscheidende Bedeutung hat, immer nur davon die Rede ist, daß die Auslieferung stattfinden oder nicht stattfinden soll, wenn die von einer Regierung des deutschen Reiches reclamirte Person wegen derselben Handlung bereits in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt ist" 2c. Es ist also hier die Frage schon entschieden, daß der Antrag nicht blos von der deutschen Reichsregierung geschehen kann. Es muß erst Ordnung in der Diplomatie des deutschen Reiches geschaffen werden, ehe wir diese Specialfrage hier im besseren Sinne ordnen können.

Bundes-Commissar Geh. Wilke: Wenn eine Einzelregierung des Reiches diplomatische Vertreter in Belgien hielte, so würde sie allerdings eben so wie die Reichsregierung einen solchen Antrag stellen können.

Art. 8 wird hierauf genehmigt, ebenso ohne weitere Discussion die übrigen Artikel und der ganze Vertrag.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

§ 1 lautet: „Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register."

Abg. Koch (Annaberg) bestreitet das Bedürfniß einer solchen Bestimmung für Sachsen, Abg. Lingens für Hessen-Darmstadt. Beide Abgeordneten erklären, deshalb gegen den § 1 stimmen zu müssen.

§ 1 wird hierauf mit großer Majorität angenommen.

§ 2 lautet: „Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Standesbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden."

Die Abgg. Dr. Moufang, Hauck, Dr. Lieber und Dr. Schmid (Aibach) beantragen, den § 2 wie folgt zu fassen: „Die Bildung der Standesamtsbezirke, die Aufstellung und Beaufsichtigung der Standesbeamten, sowie die Bestreitung der Kosten der Standesamtsführung werden durch die Landesgesetzgebung bestimmt."

Abg. Hauck bestreitet die Competenz des Reiches zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen des Gesetzes und meint, daß sich die Annahme seines Antrags schon deshalb empfehle, weil das Gesetz auch die Bestellung der Standesbeamten den Einzelstaaten übertrage.

Abg. v. Schulte: Das Gesetz wünscht, daß die Gegensätze, welche bei Gelegenheit der Berathung im Reichstage sich zeigen können, in demselben auch ausgetragen und nicht wieder in jede einzelne Landesvertretung hineingetragen werden. Außerdem muß ein Gesetz auch alle Bestimmungen über seine Ausführung enthalten. Daß das Reich zum Erlasse solcher Ausführungsbestimmungen nicht competent sei, hat der Herr Vorredner einfach bestritten, aber nicht bewiesen. Die Absicht des gestellten Amendements geht offenbar dahin, jedem einzelnen Lande die Möglichkeit zu geben, das Gesetz zu acceptiren oder nicht. Ich bitte Sie, das Amendement abzulehnen.

Abg. Dr. Völk: Auch ich bitte Sie, das Amendement abzulehnen, denn es ist legislatorisch nicht ernstlich gemeint. Man sieht in demselben deutlich die Absicht, es den Einzelstaaten unmöglich zu machen, die Civilehe einzuführen.

Abg. Dr. Windthorst: Die Behauptung, der Antrag der Abgg. Dr. Moufang und Hauck sei nur gestellt, um das Gesetz in den Einzelstaaten unmöglich zu machen, ist eine völlig grundlose. Der Antrag beweist vielmehr, daß man das Gesetz auf das Beste ausführen will. Man kann im Principe gegen das Gesetz sein, gleichwohl aber, da man weiß, da es doch angenommen werden wird, für die zweckmäßige Ausführung desselben sorgen. Hat doch im vorigen Jahre der baierische Herr Minister einen ganz ähnlichen Standpunkt eingenommen.

Abg. Hauck verwahrt sich gegen die Insinuation, als ob er mit seinem Amendement beabsichtigt habe, das Gesetz in den Einzelstaaten unmöglich zu machen.

Hierauf wird das Amendement der Abgg. Dr. Moufang und Genossen abgelehnt und § 2 der Vorlage genehmigt.

§ 3 lautet: „Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde und ist widerruflich.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden."

Zu diesem § 3 liegen folgende Amendements vor:

I. Der Abg. v. Seydewitz und Genossen: 1) dem Alinea 1 hinzuzusetzen: „Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes, des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen"; 2) im Alinea 2 die Worte „und ist widerruflich" zu streichen.

II. Des Abg. Dr. Baumgarten dem dritten Absatz § 3 folgende Fassung zu geben: „Auch Geistliche und andere Religionsdiener können das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen übernehmen."

Für das letztere Amendement erklärt sich der Abg. v. Minnigerode, da kein Grund vorliege, die Geistlichen von der Leitung der Standesämter principaliter auszuschließen.

Abg. Dr. Schwarze befürwortet den von den Abgg. v. Seydewitz und Genossen vorgeschlagenen Zusatz zu Alinea 1 des § 3, da derselbe den Gedanken des Gesetzes präciser zum Ausdruck bringe, als die Vorlage.

Bundesbevollmächtigter Justizminister Dr. Leonhardt erklärt sich mit diesem Zusatze ebenfalls einverstanden.

Abg. Dr. Baumgarten plaidirt für sein Amendement, ergeht sich jedoch so sehr in allgemeinen Betrachtungen, daß ihn der Präsident auffordert, zur Sache zu sprechen. Der Redner bemerkte, wenn er beweisen wolle, daß die Fassung des § 3 gegen den Geist des ganzen Gesetzes sei, so müsse er doch diesen Geist citiren. Er führte ungefähr Folgendes aus: Das Gesetz sei der erste Schritt zur Ausführung der Trennung des Staates von der Kirche. Falsch sei es aber, deshalb den Geistlichen von der Standesbuchführung principiell auszuschließen. Denn der Geistliche sei doch auch Staatsbeamter und habe die Pflichten eines solchen; dürfe man ihm die Rechte desselben verweigern?

Abg. Windthorst: Ich bedauere, daß der Antrag des Abg. Baumgarten gestellt worden ist, denn in demselben Momente die Eheschließung den Geistlichen als Kirchendienern zu nehmen und sie ihnen als Staatsbeamten zu geben, ist doch nicht consequent. Würde der Antrag angenommen, so würden die traurigsten Verwirrungen entstehen. Die Geistlichen würden häufig in die Lage kommen, als Standesbeamten Ehen zu schließen, denen sie als Kirchenbeamte ihren Segen nicht ertheilen könnten. Es würde dem religiösen Gefühle des Volkes eine tiefe Wunde schlagen, wenn solche Zustände eintreten möchten. Ich bitte Sie deshalb, den Baumgarten'schen Antrag abzulehnen.

Abg. Wehrenpfennig erklärt sich ebenfalls gegen den Antrag des Abg. Baumgarten, hält aber die von den Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen gestellten Amendements für wesentliche Verbesserungen der Vorlage und wünscht daß der Herr Bundesbevollmächtigte Dr. Leonhardt auch dem zweiten Antrage des Abg. v. Seydewitz seine Zustimmung ertheile.

Abg. v. Schulte: Herr Abgeordneter Baumgarten hat für seinen Antrag sehr ideale Gesichtspunkte angeführt; ich bin aber gegen denselben, weil ich nicht wünsche, daß die Geistlichen der einzelnen Confessionen je in einen Conflict mit ihrem Gewissen, ihrer kirchlichen Amtsstellung gerathen. Die Anträge des Abg. von Seydewitz halte ich für wesentliche Verbesserungen der Vorlage, da sie jede Zweideutigkeit derselben beseitigen.

Bundesbevollmächtigter Dr. Leonhardt erklärt hierauf seine Zustimmung auch zu dem zweiten Amendement des Abg. v. Seydewitz.

Abg. Baumgarten tritt nochmals für sein Amendement ein, zieht dasselbe jedoch, als das Haus eben zur Abstimmung schreitet, zurück.

§ 3 wird mit den von den Abg. v. Seydewitz und Genossen vorgeschlagenen Aenderungen beziehungsweise Zusätzen angenommen.

Nach § 4 hat in den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern dieselben durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht einem besonderen Beamten übertragen sind. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen. Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Abg. Miquel regt hierbei die Frage an, ob die durch die Gemeindebehörde auf Grund dieses Paragraphen angestellten Standesbeamten als Gemeinde- oder Staatsbeamte zu betrachten seien. Er persönlich stehe nicht an, sie für Gemeindebeamte zu erklären. Angesichts der Thatsache aber, daß einzelne Standesbeamte in Berlin, von der entgegengesetzten Ansicht ausgehend, in der brüskesten Weise jede ihnen durch den Magistrat vermittelte Zuschrift zurückgewiesen haben, erscheint ihm zur Beseitigung aller thatsächlichen Zweifel eine Erklärung darüber von Seiten der Regierung sehr wünschenswerth. — Eine solche erfolgt jedoch nicht. § 4 selbst wird angenommen und in Consequenz der zu 3 beschlossenen Abänderung auf den Antrag des Abg. v. Seydewitz der nachstehende § 4a in das Gesetz aufgenommen: „Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich."

§ 5 lautet: „Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

Hierzu beantragt Abg. v. Seydewitz: 1) dem Alinea 2 nach dem Worte „übernehmen" folgenden Satz hinzuzufügen: „sofern demselben nicht gleichzeitig die Verwaltung eines größeren Bezirks als unbesoldetes (Ehren-)Amt obliegt;" 2) im Alinea 3 vor dem Worte „Vorstehern" das Wort „besoldeten" einzuschalten.

Abg. Flügge empfiehlt beide Anträge, welche hauptsächlich mit Rücksicht auf die im Osten der preußischen Monarchie herrschenden Verhältnisse berechnet sind. Dort wären die Gutsvorsteher, welche meist schon gleichzeitig die Functionen eines Amtsvorstehers bekleiden, verpflichtet, auch Civilstandsbeamte zu werden. Die dadurch herbeigeführte Ueberlastung sei um so weniger gerechtfertigt, als die Beschäftigung des Standesbeamten auf eine sehr penible Registraturarbeit hinauslaufe. Abg. v. Hoverbeck verkannte nicht, daß eine gewisse Billigkeit für die Amendements spräche, befürchtete aber, daß es mit ihrer Annahme in den dünn bevölkerten Gegenden Preußens unmöglich werden möchte, gleichzeitig die communale Selbstverwaltung und Civilstandgesetzgebung durchzuführen. Die Folge der Annahme würde voraussichtlich nur die weitere Unzuträglichkeit sein, daß man größere Amtsbezirke einrichten müßte, um die dadurch überflüssig werdenden Amtsvorsteher zu Standesbeamten zu verwenden. Justizminister Leonhardt bat um Ablehnung der Anträge aus den von Hoverbeck vorgetragenen Gründen. Abg. v. Maltzahn-Gültz wollte eben im Interesse der Selbstverwaltung die Thätigkeit der Amtsvorsteher nicht durch Nebengeschäfte beengt und behindert wissen; der gleichen Ansicht waren die Abgg. v. Minnigerode und v. Ludwig. Letzterer glaubte gerade an dieser Bestimmung zu erkennen, daß die herrschende liberale Strömung wiederum ein unpractisches, ja ein unerträgliches Gesetz zu Stande gebracht habe. Wenigstens hätten ihm mehr als 20 Amtsvorsteher die gleichzeitige Wahrnehmung der standesamtlichen Befugnisse als unerträglich bezeichnet. Als Amtsvorsteher gehöre man nicht ins Büreau, sondern ins Freie, als Standesbeamter müsse man dagegen im Büreau bleiben. Beides sei also mit einander unvereinbar.

Abg. Miquel bemerkte, daß die über die Cumulation der beiden Aemter im preußischen Landtage geäußerten Befürchtungen sich erfahrungsmäßig nicht in so weitem Maße, als man Anfangs angenommen, bewahrheitet hätten. Nach Ablehnung des Antrages Baumgarten, dessen Abweisung er seinerseits bedauert habe, würde man mit Annahme der Seydewitz'schen Amendements die Zahl der zu Standesbeamten geeigneten Personen noch weiter verringern. Das Richtigste wäre vielleicht gewesen, die Eheschließung den Gerichten zu übertragen, während man dann die übrigen Fälle der Beurkundung des Personenstandes sehr wohl den Schulzen und anderen weniger gebildeten Gemeindebeamten hätte überlassen können. — Abg. Grumbrecht theilte diese Ansicht. Nachdem man aber einmal den Gemeinden etwas aufgehalst habe, was Sache des Staats sei, könne man unmöglich zu Gunsten gewisser Gemeindebeamten eine Ausnahme von der Regel machen. — Abg. v. Hoverbeck wollte den Abg. v. Ludwig hinsichtlich der von ihm geschilderten Unerträglichkeiten beruhigen. Er selbst sei gleichzeitig Amtsvorsteher, Standesbeamter und habe außerdem noch viel in eigenen Angelegenheiten und in denen seines Kreises und des Staats zu thun, ohne von der Unerträglichkeit seiner Existenz bisher etwas gespürt zu haben. (Heiterkeit.) § 5 wurde hierauf unter Ablehnung der Anträge v. Seydewitz unverändert genehmigt.

Nach § 6 fällt die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten der Gemeinde zur Last. Die in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte der Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen. Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, über Beschwerden entscheidet endgiltig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

Abg. v. Bonin beantragt 1) die gesperrt gedruckten Worte zu streichen; 2) den letzten Absatz wie folgt zu fassen. „Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde die Standesbeamten oder Stellvertreter (§ 5), so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last."

Beide Aenderungen erscheinen dem Antragsteller gerechter als die Regierungsvorlage, welche jedoch vom Abg. Wehrenpfennig vertheidigt wird. Das zweite Amendement komme darauf hinaus, daß die Entschädigung immer von der Staatskasse getragen wird, sobald ein Standesbezirk aus mehreren Verwaltungsbezirken zusammengesetzt wird. Der erste Antrag ruft noch größere Bedenken hervor, er führt dahin, daß ein Bürgermeister eines Ortes von 2000 Seelen, der als solcher keine Entschädigung erhält, wenn 2 Dörfer von je 50 Seelen seinem Standesbezirke hinzugefügt werden, nicht nach der Kopfzahl der hinzugekommenen Seelen, sondern nach der vollen Seelenzahl des Standesbezirks entschädigt werden müßte. Geh. Rath v. Stölzel erklärt sich ebenfalls Namens der Regierung gegen die Amendements. Nachdem einmal beschlossen worden, daß die Gemeinden die Kosten der Standesbuchführung zu tragen haben, darf man die Sache nicht davon abhängig machen, ob der Standesbezirk aus einer oder mehreren Gemeinden besteht. Auch Miquel glaubt, daß durch die Anträge noch mehr Verwirrung in das schon bestrittene Princip des Gesetzes kommen werde. — Dieselben werden hierauf abgelehnt und § 6 genehmigt.

Zu § 7, welcher bestimmt, daß die sächlichen Kosten in allen Fällen von den Gemeinden getragen werden sollen, liegt ein Abänderungsantrag von Seydewitz vor, welcher jedoch als unwesentlich und unklar in seiner Fassung vom Abg. v. Hoverbeck bekämpft und abgelehnt wird.

Die §§ 8—10 werden ohne Discussion genehmigt. § 11 lautet: Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.

Abg. Graf Frankenberg: § 11 begrenzt ungefähr die Thätigkeit der Standesbeamten; es liegt ihnen neben der Führung der Register auch die Anzeige des Aufgebotes und die Ausstellung von Auszügen aus den Registern ob. Trotzdem ist es eine Täuschung, — ich spreche aus Erfahrung als praktischer Standesbeamter — daß die Behörden dem Standesbeamten keine andere Thätigkeit auferlegen. Das ist ein bedenkliches Moment, welches ich im Reichstage zur Sprache bringen wollte, obwohl es vor der Hand nur die preußischen Standesbeamten angeht. Wenn Jemand zur Uebernahme eines Amtes gezwungen wird, so muß ihm auch gesagt werden, was er zu leisten verpflichtet ist; man kann ihm keine anderen Geschäfte zumuthen, von denen er zu Anfang keine Ahnung hatte. Nun, kurz nachdem am 1. October die preußischen Standesbeamten in Thätigkeit getreten waren, erschien im Amtsblatt die Verfügung des königl. Appellationsgerichts: „daß die Herren Standesbeamten die Pflicht haben, Geburts- und Sterbefälle, welche eine Vormundschaft nöthig machen, dem zur Einleitung der Vormundschaft befugten Gericht sofort nach erlangter Kenntniß zur Einleitung der Vormundschaft anzuzeigen."

Bald darauf erfolgte von Seiten der Regierung eine andere Aufforderung an uns, Anzeige zu machen über Todesfälle, ein förmliches Todtenregister zu führen und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe entweder monatlich oder im Januar, April, Juli und October dem Erbschaftssteueramt Anzeige zu machen, (Hört! Hört!) und zwar sagt die Verfügung: „Summarische Angabe des bekannten Mobiliar- und Immobiliennachlasses. (Hört! Hört!) Der Standesbeamte muß also in jedem Falle danach fragen, wie viel der zur Anmeldung kommende Verstorbene hinterlassen hat. Ferner sollen wir anzeigen, ob ein Testament, ein Ehevertrag, eine Ehestiftung, ein Erbschaftsvertrag 2c. vorhanden ist. (Heiterkeit.) Dazu kam dann zu Weihnachten noch eine dritte Bescheerung vom statistischen Bureau in Berlin. Mir ist von Freunden, welche Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses sind, gesagt worden, daß damals von dem Herrn Abg. Virchow der Versuch gemacht worden ist, in das preußische Gesetz über die Standesbeamtenschaft auch den Satz hinein zu bringen, daß das statistische Bureau in Berlin berechtigt sei, die Tabellen, welche es zu führen beliebt, von den Standesbeamten ausfüllen zu lassen, daß diese Verpflichtung aber vom preußischen Abgeordnetenhause abgelehnt sei. Trotzdem hat uns das statistische Bureau in ziemlich kategorischer Form mitgetheilt, „was wir zu liefern hätten." Ueber Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle haben wir Zettel auszufüllen, welche weit den Rahmen, den wir zu führen verpflichtet sind, übersteigen. Wir sollen die Listen jetzt rückwirkend ausfüllen, wir mußten also alle Leute, die vor uns erschienen sind, wieder hinbestellen und Fragen an sie richten und welcher Art diese Fragen sind, darüber möchte ich auf einen besonderen Umstand aufmerksam machen.

Wir haben zu fragen, und zwar, wie das statistische Bureau sagt, „in geeigneter Weise" (Hört! Hört!), ob das verstorbene Kind ehelich oder unehelich war. Dadurch wird der Standesbeamte einfach der Möglichkeit ausgesetzt, daß er auf seine Fragen eine höchst unangenehme Antwort erhält, da er danach gar nicht zu fragen hat. Ebenso ist gesagt worden, daß Todesursache und Krankheit anzugeben sind 2c. Ich verkenne nicht, daß Organe nothwendiger Weise vorhanden sein müssen zur Stellung solcher Fragen, und daß es im Staatsinteresse liegt, daß solche Fragen beantwortet werden. Ich will auch nicht sagen, daß die Standesbeamten nicht dazu verpflichtet werden sollen; ich wünsche nur, daß es dann auch im Gesetze geschrieben stehe, und daß Jeder wisse, wenn er ein Amt übernimmt, was er zu leisten hat. Ich habe mich deßhalb enthalten, einen Antrag zu formuliren, ich möchte aber nur an die verbündeten Regierungen die Frage stellen, ob sie uns darüber eine Erklärung geben wollen, daß für den Standesbeamten außer dem reichen Füllhorn von Fragen, welches die Behörden über uns ergossen haben, nicht noch ein weiterer Segen nachfolgen wird, und ob unsere Thätigkeit sich darauf beschränkt, was in dem Gesetz gesagt wird, es müßte denn in dem Gesetz ausgedrückt werden: wenn dieß aber nicht der Fall ist, einfach zu erklären: die Standesbeamten haben den Anforderungen, welche Behörden an sie stellen und die über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen, keine Folge zu leisten.

Abg. Miquel: Diese Frage ist um so wichtiger, als sie durch dieses Gesetz in die Reichsgesetzgebung gebracht wird. Die statistische Central-Commission in Preußen hat die Frage, ob den Standesbeamten ohne Gesetz die Constatirung auch anderer, nicht in dem Gesetz geforderter Thatsachen aufgegeben werden dürfe, entschieden verneint, weil keine Verwaltungsbehörde das Recht hat, den Wirkungskreis der Standesbeamten zu erweitern. Ich kann daher die Fragen des statistischen Bureaus nur als eine Einladung ansehen, der Statistik zu Hilfe zu kommen. Es ist allerdings höchst bedauerlich, daß wir kein Mittel haben, zwangsweise diese statistischen Notizen zu fordern, man wird da durch ein besonderes Gesetz helfen müssen. Allerdings ist der jetzige Zustand für die Statistik höchst bedauerlich und wir als Gesetzgeber werden die Folgen desselben wegen mangelnden Materials am Bittersten empfinden. Ich hoffe aber, daß die Standesbeamten in dieser Beziehung möglichst guten Willen zeigen werden. Ob es aber angemessen ist, von den Standesbeamten für fiskalisch-steuerliche Zwecke Nachweisungen zu fordern, möchte ich verneinen, besonders wenn ihnen Fragen gestellt werden, die mit dem System dieses Gesetzes gar nicht in Verbindung stehen, z. B. über die Größe von Erbschaften u. s. w.; das sind Fragen der inneren Landesverwaltung, die das Reich wenig interessiren. Es entsteht aber noch die Frage, welches Interesse hat das Reich, zu verhüten, daß die Standesbeamten nicht überlastet werden? Ich glaube, daß das Reich das allergrößte Interesse hat, daß die Standesbeamten nicht mit Nebengeschäften im Interesse der Einzelstaaten belastet werden, weil man ja annimmt, daß das Standesamt als Nebenthätigkeit ausgeübt werden soll.

Abg. Lasker: Wenn die Einzelstaaten den Standesbeamten noch Nebenthätigkeit zuweisen wollten, so würde das die Ausführung des Gesetzes erheblich verdunkeln. Es könnte allerdings denselben aufgegeben werden, ein Privatregister zu führen unabhängig von dem Hauptregister, in welches sie z. B. die Todesursache u. dgl. m. einschreiben. Aber ein Verbot, daß die Standesbeamten mit andern Dingen nicht beschäftigt werden sollten, läßt sich wohl schwer durchführen; ein Staatsbeamter kann nie den Einwand machen, er habe nur diese eine Leistung und könne zu einer anderen nicht verpflichtet werden. Es ist allerdings ein Mißbrauch der Verwaltungsbehörde, einzelnen Beamten Aufgaben zuzuweisen, die ihr Amt viel mehr erschweren, als es im Gesetz bestimmt ist. Eine Sache wird ihnen, wie ich glaube mit Recht, zur Aufgabe gemacht, die Anzeige eines Todesfalles an das Gericht zur Einleitung der Vormundschaft, die früher den Geistlichen oblag. Die anderen Anfragen im statistischen Interesse und besonders die Art, wie sie vorgeschrieben sind, gehen weit über die Befugnisse der Verwaltungsbeamten hinaus. Uebrigens gehört diese Frage in das preußische Abgeordnetenhaus. Für die Statistik wird man besondere Wanderbeamte anstellen müssen. (Widerspruch rechts.) Die Sache ist nicht neu und jedenfalls muß das statistische Amt mit Beamten versehen werden, die an Ort und Stelle die nöthige Anschauung der Verhältnisse sich verschaffen.

Abg. Windthorst: Ich freue mich, daß der Abgeordnete Graf Frankenberg den Gegenstand zur Sprache gebracht hat, denn ich glaube, daß wir aus den Händen der meisten Standesbeamten kein brauchbares Material erhalten werden; ich spreche natürlich nicht von denen der großen Städte, sondern von denen auf dem Lande, die kaum die Register ordentlich führen können. (Widerspruch links.) Das Standesamt sollte in seinem Geschäftskreis genau begrenzt sein, damit jeder, der dieses Ehrenamt übernimmt, weiß, was er zu thun hat. Will man von den Standesbeamten mehr geleistet haben, so soll man ordentliche besoldete Staatsbeamte anstellen.

Abg. Nordeck zur Rabenau: Ich meine, daß die Beamten nicht veranlaßt werden sollten mehr zu thun, als ihnen im Gesetz vorgeschrieben ist; jedenfalls aber darf durch ein Landesgesetz das Reichsgesetz nicht alterirt werden. Ich würde jede Zumuthung im fiscalischen Interesse derartige Fragen zu beantworten abweisen; in Hessen liegt den Gerichten, welche ja die vorgesetzten Behörden der Standesbeamten werden sollen, ob, von den Vermögensverhältnissen, die zu ihrer Kenntniß kommen, den Steuerbeamten Mittheilung zu machen; solche Mittheilungen von Standesbeamten zu fordern, würde ich unter keinen Umständen billigen. Ich glaube aber auch nicht, daß die Standesbeamten der Statistik wesentliche Dienste leisten werden, weil ihre Geschäftslast es ihnen kaum erlauben wird, sich mit den ihnen gestellten Fragen eingehend zu beschäftigen.

§ 11 wird darauf mit der gewöhnlichen Majorität angenommen; ebenso die drei letzten §§ 12—15 desselben Abschnittes.

Es folgt der zweite Abschnitt, der von der Beurkundung der Geburten handelt.

§ 18 lautet: Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Hierzu beantragt Abg. Moufang hinter dem Worte „Person" einzuschalten: „oder schriftlich mit öffentlich beglaubigter Unterschrift".

Abg. Miquel: Dies Amendement steht mit dem ganzen System des Gesetzes in Widerspruch. Derjenige, der die Anzeige macht, soll aus eigener Wissenschaft Kenntniß haben; der Civilstandsbeamte muß ihn fragen und sich Aufklärung verschaffen können. Aber das wird bei schriftlicher Meldung unmöglich. Wir haben übrigens bereits in § 12 das Princip der persönlichen, mündlichen Anzeigen angenommen, und es ist daher jetzt dies Amendement gar nicht mehr zulässig.

Abg. Lasker bittet gleichfalls das Amendement abzulehnen. Die Folge davon würde ein massenhaftes Eingehen unbrauchbarer Anzeigen von Privatpersonen sein, wodurch die Register in völlige Unordnung gerathen müßten.

Abg. v. Ludwig hält das Amendement für nützlich, weil dadurch eine unnöthige Belästigung des Publikums vermieden würde.

Abg. Dr. von Schulte: Ein praktisches Bedürfniß für das Amendement liegt ganz und gar nicht vor. Es ist ja nicht die Rede davon, daß die Leute alle Tage ein Kind bekommen. (Große Heiterkeit.) Die Freude über die Geburt eines Kindes wird doch wohl groß genug sein, den Vater zu veranlassen, daß er selbst persönlich die Anzeige mache.

Das Amendement Moufang wird hierauf abgelehnt und § 18 angenommen.

§ 21 lautet: Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3) Geschlecht des Kindes; 4) Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die

Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

Abg. Miquel: Ich bin zweifelhaft, ob es der Landesgesetzgebung freisteht, mehr in die Register zu bringen, als hier gefordert wird, oder ob das Reichsgesetz, wenn es, wie in diesem Paragraphen, einen bestimmten Inhalt fordert, damit zugleich jeden weiteren Inhalt verbietet. Ich frage daher die Vertreter der Bundesregierung, ob die Worte „soll enthalten" bedeuten „darf nicht mehr enthalten" oder nicht. An und für sich ist das Erstere mit diesen Worten keineswegs bereits ausgesprochen.

Abg. Lasker: Ich habe vorhin den Satz hingestellt, daß kein Landesgesetz verpflichten kann, daß ein Bürger mehr Angaben mache, als das Gesetz selbst ausdrücklich vorschreibt. Dagegen ist die Frage in Zweifel, ob es einem Standesbeamten verboten sei, noch andere Eintragungen hinzuzufügen. Hierüber ist eine Aufklärung von Seiten der Vertreter der Bundesregierung durchaus nothwendig.

Justizminister Leonhardt: Ich glaube, daß es richtig ist, zu sagen, daß etwas Weiteres nicht hinzugefügt werden darf. Ich kann indeß hierüber nur meine persönliche Meinung als preußischer Justizminister äußern. Es werden gerade oft Fragen gestellt, auf die Namens der Bundesregierungen nicht geantwortet werden kann, weil die Bundesregierung darüber sich noch nicht schlüssig machen können.

§ 21 wird hierauf genehmigt.

§ 22 lautet: Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann nur mit den im § 21 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

Hierzu beantragt Abg. v. Seydewitz anstatt „Tage" zu setzen „Wochentage".

Abg. v. Hoverbeck bittet, das Amendement abzulehnen. Gerade in solchen Fällen, wo eine Todtgeburt angezeigt werden soll, wird ein Civilstandsbeamter sich nicht selten in der Nothwendigkeit befinden, Recherchen anzustellen, und da möchte eine Verzögerung um 24 Stunden oft sehr bedenklich sein.

Das Amendement wird hierauf abgelehnt und § 22 angenommen. Ohne Discussion werden hierauf die weiteren Paragraphen dieses Abschnittes (bis § 26 incl.) genehmigt.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus auf morgen, Freitag 11 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Berathung des Civilehegesetzes, zweite Berathung des Controlgesetzes und dritte Berathung des Naturalleistungsgesetzes.

Berlin, 14. Januar. [Amtliches.] Den kaiserlichen Consuln Dr. Jerosch in Lissabon und Katzenstein in Oporto ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für ihren Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich giltige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden. Die Geheimen Kanzlei-Diätarien im Reichskanzleramte Göhe II., Pimofsky, Pfeifer, v. Kleist, Kleinodt, Schulz, Lückgen, Frank und Kröner sind zu Geheimen Kanzlei-Secretären ernannt worden.

Der Privatdocent Dr. Pinner ist als Lehrer an der hiesigen königlichen Thierarzneischule angestellt worden.

Berlin, 14. Jan. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen heute die aus Kassel zurückkehrende Deputation des 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11 und nahmen den Vortrag des Kriegsministers und des Generals v. Albedyll entgegen.

Beide kaiserliche Majestäten beglückwünschten gestern die verwittwete Fürstin Wilhelm Radziwill zu ihrem Geburtstage. — Ihre Majestät die Kaiserin-Königin war im Augusta-Hospital anwesend.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] empfing gestern Vormittags den Geheimen Cabinetsrath Sr. Majestät des Kaisers, v. Wilmowski. Um 5 Uhr Nachmittags folgte Höchstderselbe einer Einladung zum Diner bei Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Alexander und besuchte Abends die Vorstellung im Opernhause. (Reichs-Anz.)

⊙ **Berlin**, 14. Jan. [Sitzung des Staatsministeriums. — Umwallung der Festung Straßburg.] Heute Abend soll eine Berathung des Staatsministeriums unter dem Vorsitz und im Hotel des Fürsten Bismarck stattfinden, in der es sich vermuthlich um die Feststellung der Eröffnungsrede zum Landtage handeln wird. Gleichzeitig dürften auch die anderen Fragen, welche sich auf die Eröffnung des Landtages beziehen, zur Erörterung kommen. — Dem Bundesrath ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Umwallung der Festung Straßburg nebst Motiven vorgelegt worden. Durch dieses Gesetz wird der Reichskanzler ermächtigt, außer den bereits bewilligten 3,000,000 Mark noch einen weiteren Betrag bis zur Höhe von 17,000,000 M. zu dem Zweck zu verwenden und zur Deckung dieses Betrages diejenigen Grundstücke, welche durch die Hinausschiebung der Festungswerke für die Militär-Verwaltung entbehrlich werden, soweit sie nicht für die Reichs-Verwaltung anderweit erforderlich sind, der Stadt Straßburg für den Preis von 17,000,000 Mark zu verkaufen. Aus den Motiven ersieht man, daß die Ausführung des früheren Planes mit Rücksicht auf die Bedeutung und die zu erwartende Entwickelung der Stadt, sowie auf die Nothwendigkeit der Herstellung von Verkehrsanlagen hinausgeschoben ward. Das Project ist jetzt diesen Rücksichten entsprechend soweit fertig gestellt worden, daß sich der zur Ausführung benöthigte aufzuwendende Kostenbetrag bemessen läßt und alsbald nach Bereitstellung der Geldmittel begonnen werden kann. Die Stadt Straßburg hat sich zu dem Ankauf der gedachten Grundstücke bereit erklärt, wünscht jedoch für die Abzahlung eine Frist von 10 Jahren zu erhalten, derart, daß der Preis in 10 gleichen Jahresraten gezahlt wird. Dagegen ist aber zum Zweck des Umbaues der Festungswerke das Kapital von 17,000,000 Mark in 3 Jahresraten bereit zu stellen.

△ **Berlin**, 14. Januar. [Die Reichsbankgesetz-Commission] ist gestern in 7½ Stunden dauernder Sitzung mit der ersten Berathung fertig geworden, und hat vorläufig einen Referenten in der Person des Abg. Bamberger (mit 15 von 20 Stimmen) gewählt. Diese Wahl ist nicht so aufzufassen, als ob die von Bamberger vertretene Richtung schließlich zum Sieg komme. Im Gegentheil, in den beiden letzten Sitzungen der Commission blieb diese Richtung in solcher Minderheit, daß die Verhandlungen den Reiz der zweifelhaften Abstimmungen verloren hatten. Bei der Wahl des Referenten war der Umstand maßgebend, daß der Abg. Bamberger den Stoff in weit höherem Maße als irgend ein anderes Mitglied der Commission beherrscht, daß derselbe in einem schriftlichen Bericht absolut nothwendig erschien und von Bamberger, der gewohnt ist Stenographen zu dictiren, in vier Tagen zugesagt werden konnte, daß endlich Bamberger nach seinem bekannten, ernstgemeinten Ausspruche: daß er jede Schlacht nehme, den Kampf, in welchem er in der Abtheilung unterlag, im Plenum wieder aufzunehmen, bereit sei. Er nahm die Wahl an und versprach, dem Vertrauen derer, die ihn mit Mehrheit wählten, durch eine rein sachliche, unparteiische Vertretung der Commission zu entsprechen. Am Sonnabend beginnt die Commission die zweite Lesung, in der bereits die in seinen verschiedenen Theilen übereinstimmende zu machen ist, namentlich die in den ersten acht Sitzungen der Specialberathung (im Ganzen waren es 11 Sitzungen von 4—7½stündiger Dauer an 10 Tagen) durch eine Mehrheit für die Bambergersche Coalition beschlossenen Aenderungen, soweit sie mit den späteren Beschlüssen unvereinbar erscheinen, auszugleichen.

[Se. Majestät der Kaiser und König] haben die Beglückwünschungs-Adresse des Central-Comite's der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger mit folgendem Dankschreiben beantwortet:

Ich danke dem Central-Comite aufrichtig für die Mir aus Anlaß des Jahreswechsels in dem Schreiben vom 30. December v. J. dargebrachten Glückwünsche und nehme hierbei gern Veranlassung, dem Comite, sowie den betreffenden Vereinen Meine volle Anerkennung der sich so segensreich bewährten Wirksamkeit derselben erneut auszusprechen.

Berlin, den 9. Januar 1875. Wilhelm.

[Vorkehrungen in Bezug auf Spanien.] Außer den bereits namhaft gemachten Schiffen werden auch noch die drei Kanonenboote Comet, Delphin und Drache ausgerüstet, um event. zur Verstärkung der Escadre in die spanischen Gewässer abgehen zu können. — Die gegen die protestantischen Kirchen seitens der Madrider Regierung ergriffenen Maßregeln haben in den hiesigen leitenden Kreisen einigermaßen verstimmt und wie aus guter Quelle verlautet, zu der Frage Anlaß gegeben, ob es sich nicht empfehlen dürfe, die Anerkennung der neuen Regierung von Garantien abhängig zu machen, welche sie nach dieser Richtung hingeben müßte.

[An die Freunde und Leser der National-Zeitung!] Die „National-Zeitung" bringt heute an der Spitze des Blattes folgende Erklärung:

„Nachdem ich nun 27 Jahre lang der National-Zeitung seit ihrer Gründung meine Thätigkeit ausschließlich gewidmet habe und in das 73. Lebensjahr getreten bin, fühle ich, daß die aufregende und aufreibende Arbeit, die mit der verantwortlichen Führung einer großen Zeitung verbunden ist, ihre Wirkung zu üben beginnt. Eine eindringliche Mahnung zu dieser Erkenntniß erhielt ich, als zu Anfang des vorigen Jahres eine nervöse Störung meines Allgemeinbefindens mich zwang, durch einen mehrmonatlichen Aufenthalt im Süden Erholung und Stärkung zu suchen.

Meine Thätigkeit liegt vor aller Augen und mir geziemt es nicht, sie in ihren Wirkungen zu beurtheilen. Ist sie gesegnet gewesen, so ist es geschehen durch die Einsicht, die Treue und die Hingebung meiner Mitarbeiter, denen ich bis an mein Lebensende ein dankbares Gedächtniß bewahren werde. Aber ich fühle mich nach gerade außer Stande, den ganzen Umfang der Redactionsgeschäfte mit der Sorgfalt ferner wahrzunehmen, die ich zu üben mir jeder Zeit zur Pflicht gemacht habe; ich kann mich der Einsicht nicht verschließen, daß die Nöthigung eingetreten ist, den durch die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Zeitung bedingten Theil meiner Thätigkeit auf jüngere und rüstigere Schultern zu legen.

Vielleicht hätte es nahe gelegen, ganz aus dem Amte zu scheiden; ich weiß, daß man mir im Allgemeinen nach so langer ausschließlicher Hingebung an meinen Beruf die Muße, in der ich von der Arbeit ausruhen könnte, gegönnt haben würde. Aber der Eigenthümer der Zeitung und meine politischen Freunde wollten mich der von mir mitbegründeten Zeitung erhalten wissen: Erleichterung sollte mir gewährt werden, aber ein Platz und eine Thätigkeit in der Zeitung sollte mir bleiben.

Diesen Wünschen wollte ich mich nicht versagen, und so lege ich denn heute das Amt des verantwortlichen Redacteurs in die Hand des Reichstags-Abgeordneten Herrn Dernburg, eines bewährten Mitarbeiters unserer Zeitung, während ich selbst nach wie vor je nach dem Maß meiner Kräfte in der Stellung des Herausgebers der „National-Zeitung" thätig sein werde.

Als den schönsten Lohn für meine bisherige Thätigkeit erachte ich das Vertrauen, das mir in diesen 27 Jahren von allen Seiten und im reichlichsten Maße entgegengebracht worden ist. Ich bitte dies Vertrauen mir auch ferner zu erhalten und es auf Herrn Dernburg in seiner neuen Stellung zu übertragen. Die „National-Zeitung", deren Richtung und Haltung unverändert dieselbe bleibt, wird auch ferner bestrebt sein, sich ihres Namens würdig zu beweisen.

Berlin, den 14. Januar 1875. Dr. Fr. Zabel."

Königsberg i. Pr., 14. Jan. [Die Provinzial-Synode] der Provinz Preußen wird, wie die „Königsberger Hartung'sche Ztg." meldet, am 30. d. M. hier zusammentreten.

Deutsch-Krone, 14. Januar. [Bei der heutigen Ersatzwahl] für das preußische Abgeordnetenhaus im hiesigen Wahlbezirke wurden, amtlicher Mittheilung zufolge, Geh. Rath von Brauchitsch in Berlin und Kreisgerichtsdirector von Bismarck in Merseburg gewählt; der Erstere erhielt 182 von 266, der Letztere 171 von 217 Stimmen.

Bomst, 14. Jan. [Abgeordnetenwahl.] Amtlicher Mittheilung zufolge ist bei der heutigen Ersatzwahl für das preußische Abgeordnetenhaus im Wahlkreise Meseritz-Bomst der Minister der Landwirthschaft Dr. Friedenthal mit 227 Stimmen gewählt worden. Der Candidat der ultramontan-polnischen Partei, Lehensschulz Markgraf, erhielt 69 Stimmen.

Hannover, 13. Januar. [Schließung.] Die Polizei hat den hannoverschen Arbeiter-Frauen-Verein als politischen Verein vorläufig geschlossen.

Provinzial-Zeitung.

≏ **Breslau**, 13. Januar. [Schwurgerichts-Sitzung: Verbrechen gegen die Sittlichkeit. — Schwere Diebstähle.] Die Verhandlung gegen den Schuhmacher und Musikus August Joseph Aßmann aus Lossen wegen wiederholter Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren wurde im Interesse der öffentlichen Moral unter Ausschluß des Auditoriums geführt. Wir berichten daher nur, daß der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Verbrechen von den Geschworenen schuldig befunden, dagegen die von der Vertheidigung beantragten mildernden Umstände abgelehnt. Der Gerichtshof verurtheilte ihn zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 J. Ehrverlust. 2) Von den folgenden Diebstahlsverhandlungen war die eine von Interesse: Die Arbeiter Jul. Aug. Langner und Heinrich Jannasch waren des schweren Diebstahls angeklagt, weil sie in einer Nacht im September v. J. in eine Ziegelei dadurch eingestiegen seien, daß sie an die mit einer Haspe und einem Holzpflock verschlossene, vom Fußboden entfernte Eingangsthür ein Brett angelegt und so in das Innere eingestiegen wären, hier aber aus einem mit einem morschen Vorlegeschloß verschlossenen Kasten altes Werkzeug und Messing entwendet und verkauft hätten. — Die Angeklagten sind des Diebstahls wohl geständig, dennoch mußte nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme die Verneinung der erschwerenden Umstände seitens der Geschworenen erfolgen. Denn es ergab sich, daß das Brett zur Eingangsthür den ordentlichen regelmäßigen Eingang bilde, deshalb aber von Einsteigen die Rede nicht sein kann, und ferner daß das Schloß vor dem Kasten nicht bloß morsch, sondern auch unverschlossen gewesen war. Da dem im Rückfall befindlichen Langner mildernde Umstände versagt wurden, wurde er mit 1 Jahr Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust, der bisher unbestrafte Jannasch dagegen mit 8 Tagen Gefängniß bestraft.

≏ **Breslau**, 13. Januar. [Criminaldeputation: Unfall mit einem Jagdgewehr.] Im August v. J. hatte der Gastwirth Schubert hierselbst 2 kleine Knaben, die in demselben Hause wohnten, in sein Zimmer gerufen, um sie durch Losknallen von Kupferhütchen auf einer alten, ihm gehörigen Jagdflinte zu amüsiren. Zum Scherz zielte er nach dem einem Kinde, Namens Kaletschki, und sagte: „Warte Gustel, jetzt schieß' ich Dich todt." Als er losdrückte, stürzte das Kind, von einer vollen Schrotladung getroffen, zu Boden. Die Körner waren ihm in Hals, Kinn und Wange gedrungen, und Monate lang dauerte es, ehe es wieder hergestellt war. Auch hat er eine nicht ganz unbedeutende Entstellung des Gesichts davongetragen. Schubert bestritt, gegen den Knaben gezielt zu haben, erklärt auch, daß er nie Pulver oder Schrot in die Büchse geladen habe. Der linke Lauf habe ihm bei Versuchen, Zündhütchen loszuplatzen, mehrmals versagt, weshalb er denselben seitdem unbenutzt gelassen habe. Diesmal möge er aus Versehen ein Zündhütchen auch auf das Schloß dieses Laufes gesetzt haben, und es sei ihm unerklärlich, daß durch einen Zufall diesmal dasselbe losgegangen sei, und das Gewehr sich entladen habe. Auf Antrag des Vaters des Kindes erkannte das Gericht gegen Schubert wegen fahrlässiger Körperverletzung auf 14 Tage Gefängniß und 90 Mark an den Vater zu erlegende Geldbuße.

Breslau, 15. Januar. [Angekommen:] Se. Durchlaucht Fürst Herrmann v. Hatzfeld-Trachenberg, freier Standesherr a. Schloß-Trachenberg. (Fremdbl.)

X. **Aus der Grafschaft Glatz**, 14. Januar. [Thauwetter. — Auszeichnung. — Feuer. — Theater.] Gestern trat wieder Thau- und Regenwetter ein, dessen weiterer Bestand jedoch bereits wieder zweifelhaft geworden ist. — Dem Bürgermeister und Prem.-Lieutenant Birke zu Landeck ist das Verdienstkreuz I. Classe für Offiziere verliehen worden. — Am 9. d. Mts. entstand Feuer auf der äußeren Frankensteiner Straße zu Glatz, doch wurde dasselbe durch die Thätigkeit der Feuerwehr bald wieder beseitigt und ein weiteres Umsichgreifen verhindert. Als Entstehungsursache wird angegeben, daß eine offene Petroleum-Lampe auf dem Speiseschrank eines Hausbewohners dicht neben einem dort aufgestellten Korbe gestanden, diese den Korb und letzterer die Decke zum Brennen gebracht habe. — Auch auf dem Lande fängt man bereits an, sich mit Theater-Vorstellungen zu beschäftigen, um gesellschaftliche Verbindungen herzustellen und haben dergleichen Vorstellungen diesen Winter schon wiederholt in Altwaltersdorf und noch an anderen Orten unserer Grafschaft stattgefunden, und sollen die Leistungen der Darsteller, namentlich der Damen, welche in der christlich-conservativen Grafschaft schon rechte Fortschritte gemacht, — viel Beifall errungen haben.

Berlin, 14. Jan. Bei der Vergleichung der Notirungen, wie sie sich als das Endergebniß des heutigen Geschäftsverkehrs hinstellen, mit den gestrgien, würde man zu dem Schlusse gelangen, daß die Börse schon vollständig mit der bisherigen Tendenz gebrochen zu haben scheint, denn die Coursdifferenzen deuten auf eine steigende Richtung und sind auch nicht einmal so ganz unbedeutend. Ein derartiger Schluß wärt aber keineswegs richtig, denn trotz theilweis erhöhter Course kann die Börse nicht unbedingt fest genannt werden. Die Courssteigerungen erweisen sich bei genauerer Prüfung lediglich als das Resultat einiger Deckungskäufe und die Regsamkeit, die aus demselben Grunde auf einigen Gebieten sich kund gab, verschwand mehr u. mehr, als diese Deckungen ausgeführt waren. In der Tendenz der Börse ist noch keine Besserung zu constatiren, und wenn der heutige Verkehr einen günstigeren Anflug zeigte, so läßt sich dies nur dadurch begründen, daß die Baissepartei ihre unterminirende Thätigkeit auf dem Gebiete der Eisenbahnactien und der montanistischen Papiere augenblicklich eingeschränkt hatte. Die intern. Speculationspapiere setzten mit einer beachtenswerthen Avance gegen gestern ein, mußten jedoch im weiteren Verlaufe sich einige Reductionen gefallen lassen. Oesterr. Creditactien schließen aber dennoch 3 Mark über gestrigem Course, auch erfuhren Lombarden eine Courserhöhung von 4 Mark. Oesterreichische Staatsbahn fand weniger Beachtung. Die localen Speculationseffecten traten nur in sehr geringem Maße in dem Verkehr. Discontocommandit fest eröffnend, dann matter werdend, 166, ultimo 167—65. Dortmunder Union matt, 29½, ult. 29½—30—29, Laurahütte schwankend, 125, 30, ultimo 126¾—25. Gelsenkirchen besser, 110½, nlt. 109½—10½. Die Oesterreichischen Nebenbahnen trugen einen ziemlich festen Charakter blieben aber im Ganzen doch sehr still. Oesterreichische Nordwestbahn und Galizier behaupteten sich im gestrigen Niveau. Elbethalbahn konnte jedoch etwas anziehen. Auswärtige Staatsanleihen waren matt und geschäftslos. Oesterr. 1860er Loose wiederum billiger, Oesterreich. Renten schwach, Italiener und Türken offerirt, Amerikaner sehr ruhig, Russische Werthe fest, aber still. Eine recht feste Haltung behaupteten Preuß. Fonds, doch zeichneten sich dieselben durch Regsamkeit nicht gerade aus. Andere Deutsche Staatspapiere matt und niedriger im Course. Das Prioritätengeschäft war zwar nicht rege, aber doch in recht guter Stimmung. Von Preußischen Devisen waren 4proc. Stettiner, 4½ procent. Bergische, 5 procent. Rheinische und Halle-Sorau gut begehrt, Breslau-Freiburger 98,25, Köln-Mindener 99,40, Potsdamer 99,25, Oesterr. Staatsb. 97, 70, Russische Prioritäten sehr fest, aber nur wenig disp. Waare am Markte. Die Stimmung auf dem Eisenbahn-Actienmarkte war eine ruhigere, die schweren Actien eröffneten mit besseren Coursen, ließen dann aber nach, wurden jedoch sehr lebhaft gehandelt. Anhalter waren trotz des Beschlusses des Verwaltungsrathes, die vorgeschlagene Anleihe nicht zu bewilligen, nicht besser, Rumänen geschäftslos, eher matt auf Gerüchte über neue Finanzoperationen. Leichte Bahnen still, Brest-Grajewo lebhaft, Gotthardtbahn und Schweizer Westbahn matt. Die Bank-Actien blieben sehr still. Meininger und Breslauer Discont niedriger. Auch in den Industriepapieren stagnirte fast vollst. der Verkehr. Immobil. sehr begehrt, Bazar besser, Westend niedriger u. unter Cours offerirt. Balt. Lloyd belebt. Montanwerthe anziehend und fest, Leopoldshall, Eschweiler, Tarnowitzer, Warsteiner, Louise, Centrum, Cölner Bergwerk und Donnersmarck besser. Nach Schluß der Börse wurde aus London gemeldet, daß die Bank den Discont auf 4 pCt. herabgesetzt habe. Um 2½ Uhr: Credit 417, Lombarden 230, Franzosen 547½, Disc.-Command. 165¾, Dortm Union 29, Laurahütte 125½. (Bank- u. H.-Ztg.)

Leipzig. [Meßbericht 2.] Am 4. d. ward im großen Saale der Centralhalle ein Deutscher Fabrikantentag abgehalten. Er war so stark besucht, wie wir nie geglaubt. Der stellvertretende Vorsitzende Herr Neumann (Sagan) eröffnete die Versammlung kurz nach 8 Uhr mit einer wohldurchdachten Ansprache, Begrüßung der Anwesenden und einer herzinnigen Ermahnung zu einträchtigem Zusammenwirken. Hierauf erklärt derselbe den Fabrikantentag für eröffnet und die Diskussion beginnt. Der in einer Vorversammlung gestellte Antrag auf Gründung von Vereinen in allen Fabrikorten ward von der Versammlung, ziemlich an's Ende einer näheren Besprechung verschoben, statt, daß man damit hätte beginnen sollen. Herr Buchwald aus Großenhain wies jedoch in einfacher aber praktischen Weise nach, daß die bisherigen Fabrikantentage ganz ohne Erfolg geblieben und ohne Nutzen sich verlaufen, weil durchaus keine Vorbereitung, keine Organisation stattgefunden, und es sei durchaus nothwendig, Fabrikantenvereine an allen Orten zu gründen, welche Zweigvereine des Verbandes der Woll-Gewerbe-Fabrikanten ausmachen, und durch Vertreter mit dem Hauptverein sich in Verbindung setzen sollen. Die Deputirten der Einzelvereine werden in allgemeinen Versammlungen berathen, während dem Hauptvorstande die Ausführung überlassen bleibt. Die Anmeldung der neubegründeten Vereine an den bisherigen Vorstand hat bis Ende Februar unbedingt zu erfolgen, die Einberufung der ersten Versammlung aber soll zur Zeit der nächsten Ostermesse stattfinden. Dies das greifbare Ergebniß der stattgefundenen Versammlung. Hierauf erhielt Herr Dampel (Simmern) das Wort zum Referat über die Frage, welche Mittel und Wege einzuschlagen seien, um der jetzigen Geschäftskrisis und den Mißständen im Verkehr mit der Kundschaft abzuhelfen, und was überhaupt für die Hebung der inländischen Wollproduction gethan werden könne. Er stellte das Vorhandensein einer wirklichen Krisis in Abrede und fand die Ursache der Geschäftsstockung nur in der ungesunden Speculation und der Ueberproduction. Derselbe Redner sprach über Creditfristen und die Begrenzung der Abzüge bei Zahlungen; hier schlug er vor: entweder 45 Tage Ziel vom Tage der Faktur an gerechnet gegen Baarzahlung mit 2 pCt. Sconto und 2 pCt. Agio, oder nach Ablauf von 45 Tagen Dreimonatstratten oder eben solche Rimessen mit nur 2 pCt. Dieser Vorschlag fand wenig Anklang.

Herr Scheuerle aus Bischweiler (Elsaß) übernahm folgendes Referat: „welche Stellung haben die deutschen Wollenwaaren-Fabrikanten gegenüber den Folgen des Handelsvertrags mit England und der demnächst bevorstehenden Auflösung desselben einzunehmen? Er erörterte die Frage, worin die englische Ueberlegenheit bestehe und welche Mittel es gäbe, um diese Ueberlegenheit zu beseitigen. Der Vorzug der englischen Industrie liege einmal in der Concentration der Wollenwaaren-Industrie und darin, daß jeder Fabrikant ganz besondere Specialmaschinen habe. Ferner in dem Vortheil, daß ein großartiges Verkehrssystem eine außerordentliche Erleichterung der Verbindung der Städte unter sich ermögliche. Nachdem Referent erörtert hatte, ob diese Erleichterung auch bei uns zu beschaffen und auf welche Weise, ging er auf die wichtige Frage über, welche Stellung Deutschland bei Ablauf des Handelsvertrags einzunehmen haben werde. Deutschland könne nicht allein ein Zollgebiet bilden, da es mehr producire als consumire. — Die Frage aber, ob mit Oesterreich in ein handelspolitisches Bündniß zu treten sei, erscheint dem Referenten als der Erörterung werth. Oesterreich sein ein reiches Land und es werde dem Deutschen Reiche nicht schwer fallen, Absatzgebiete dahin und nach den dahinterliegenden Donauländern, Rumänien, der Türkei u. s. w. zu finden. Ein Handelsbündniß mit Oesterreich ist empfehlenswerth und die zu schaffenden Sectionen des Deutschen Fabrikantentags mögen zusammentreten, um ihren Einfluß bei Revision der Handelsverträge nach oben hin in der Weise äußern, daß der Abschluß eines nach Möglichkeit innigen Zollbündnisses mit Oesterreich erreicht werde. Nach einer Debatte wurde der Antrag des Herrn Scheuerle, in so weit er sich sich auf ein Bündniß mit Oesterreich bezog, abgelehnt, dahingegen zu wirken, daß bei Abschluß neuer Handelsverträge dieselben in solche Grenzen gebracht werden, daß die Deutschen Fabrikanten dabei mitbestehen können, angenommen. Der letzte Punkt der Tagesordnung, das Interesse der Fabrikation in Hebung der inländischen Wollerzeugung betreffend, ward versagt. — Schließlich sprach noch Herr Buchwald (Großenhain) über die Gründung eines Verbandes. Die bisherige Abhaltung von Fabrikantentagen sei von einem wirklichen Nutzen nicht begleitet gewesen; man sei unvorbereitet in die Versammlung gekommen und habe eben nur hier eine Tagesordnung vorgefunden, für welche man ebenfalls unvorbereitet gewesen. Diese Wahrnehmungen bestimmten ihn zu dem Antrage an die Versammlung, sich zu einem Verbande zu vereinigen, dergestalt, daß in allen Industrie-Orten der Wollen-

waaren-Branche Sonder- und Zweigvereine gegründet würden, welcher Vorschlag Annahme fand. Julius Kornick.

Berliner Börse vom 14. Januar 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	174 bz
do. do.	2 M.	3½	172,90 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	170 G
Frankf.a.M. 100 Fl.	2 M.	5	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	— —
London 1 Lst.	3 M.	4	20,28 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,45 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	279,25 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	282,25 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183 bz
do. do.	2 M.	4½	181,85 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,90 bz
do. 4%ige.	4	99,50 bz
Staats-Schuldscheine	3½	91 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	132 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,30 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,25 B
Pfandbr. Pommersche	3½	87 bz
Pfandbr. Posensche	4	94,25 bzG
Pfandbr. Schlesische	3½	85,75 bz
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,70 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97 bz
Rentenbriefe Posensche	4	96,60 B
Rentenbriefe Preussische	4	97,40 bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,10 B
Rentenbriefe Sächsische	4	98 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	96,70 bz
Badische Präm.-Anl.	4	119 B
Baierische 4% Anleihe	4	120 B
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	105,50 bz

Kurh. 40 Thlr.-Loose 228 bz
Badische 35 Fl.-Loose 124,30 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,10 bz
Oldenburger Loose 126,60 bzB

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,75 bz
Ducaten 9,57 G	Oest. Bkn. 183,15 bz
Sover. 20,43 G	do. Silbrgld. 191 G
Napoleons 16,27 G	do. ¼-Guld. 190 G
Imperials — —	Russ. Bkn. 282,80 bz
Dollars 4,20 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	101,60 bzB
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B.	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb.	4½	95 G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,30 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,40 bz
do. rückbz. à 110	5	106,50 B
do. do. do.	4½	99,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102,50 bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,50 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	103 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107 B
do. do. II. Em.	5	105 B
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	103 G
do. 4½ do. do. m. 110	4½	93,60 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	100,75 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	70 bz
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	67,50 bz
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	87,75 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100,25 B
do. do.	4½	94,75 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 bzB
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4 1/5	69 bzG
do. Papierrente	4 1/5	64,10 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	109,80 bzB
do. Lott.-Anl. v. 60	5	112,90-50 bzG
do. Credit-Loose	—	343 etbzG
do. 64er Loose	—	296,25 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	172 G n. d. Z.
do. do. 1866	5	171,50 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	90,80 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	87 bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69,50 bz
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97,40 G
do. do. p. 1885	6	102,50 bz
do. 5% Anleihe	5	98,70 etbzB
Französische Rente	5	101 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	67,40 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	99,50 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	83,50 bzG
Rumänische Anleihe	8	105,50 B
Türkische Anleihe	5	43,25 B
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	75,50 bzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 38 bzB
Türken-Loose 98 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	100 B
do. III. v. St. 3½ g.	3½	83,90 G
do. do. VI.	4½	99,25 B
do. Hess. Nordbahn	5	103,25 B
Berlin-Görlitz	5	102,75 G
do.	4½	97,90 B
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	98,25 bzG
do. do. G.	4½	98,25 bzG
do. do. H.	4½	98,25 bzG
Cöln-Minden III.	4	92,75 G
do. do.	4½	100,40 bz
do. IV.	4	93,60 bz
do. V.	4	93 B
Halle-Sorau-Guben	5	98,50 bz
Hannover-Altenbeken	4½	96 G
Märkisch-Posener	5	102 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97 G
do. do. II. Ser.	4	95 bzG
do. do. Obl. I. u. II.	4	96 G
do. do. III. Ser.	4	96 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	93 B
do. E.	3½	85,20 B
do. F.	4½	100,75 B
do. G.	4½	99,40 bz
do. H.	4½	100,70 bzB
do.	5	103,50 B
do. von 1873.	4	91,25 bz
do. von 1874.	4½	98,50 bzG
do. Brieg-Neisse	4½	99 B
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,50 G
do. Stargard-Posen	4	92,50 G
do. do. II. Em	4½	— —
do. do. III. Em	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	80 B
Ostpreuss. Südbahn	5	103,75 bzB
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,75 G

Chemnitz-Komotau	5	63 bzB
Dux-Bodenbach	5	83,70 bz
do. II. Emission.	5	72,25 B
Prag-Dux	fr.	35,75 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93,25 bzG
do. do. neue	5	91,50 bzG
Kaschau-Oderberg	5	78,90 bzG
Ung. Nordostbahn	5	66,90 bzG
Ung. Ostbahn	5	62,70 G
Lemberg-Czernowitz	5	71,10 G
do. do. II.	5	78,50 bzG
do. do. III.	5	73 bzB
Mährische Grenzbahn	5	69,50 G
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	28,90 G
do. neue	fr.	39,75 bz
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84,90 bz
Oesterr.-Französische	3	320,25 bzB
do. do. neue	3	314,60 bzB
do. südl. Staatsbahn	3	248,40 bzB
do. neue	3	249,25 bz
do. Obligationen	5	86,80 bz
Warschau-Wien II.	5	100 B
do. III.	5	98,90 bz
do. IV.	5	97,90 bzG

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	—	4	33 bzG
Berg.-Märkische	3	—	4	86-5,50 bz
Berlin-Anhalt	16	—	4	121,25 bz
do. Dresden	5	5	5	56 bzG
Berlin-Görlitz	3	—	4	70 bzB
Berlin-Hamburg	10	—	4	189,75 bzG
Berl. Nordbahn	5	0	4	15,90 bz
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	84,50 bzG
Berlin-Stettin	10¾	—	4	139 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	88,30 bz
Breslau-Freib.	8	—	4	96,80 bzB
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/12	—	4	116,75-15,75 b
do. neue	5	5	5	107 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	38,75 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	110,20-10 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	30,20 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	27,40 bzB
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60,90 bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	67,25 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	177,50 bz
Märk.-Posener	0	0	4	30,10 bzG
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	95,25 bz
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	238,25 bz
do. Lit. B.	4	4	4	93,40 bzB
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	118 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,75 bzB
Oberschl. A. C. D.	13 3/8	—	3½	144,50 bz
do. B.	13 3/8	—	3½	134,10 bz
do. neue	—	—	5	— —
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	543,75-41,50 b
Oest. Nordwestb.	5	—	5	270 bz
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	231-29,50 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	43 bzB
Rechte O.-U.-Bahn	6⅓	—	4	113,80 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	67,60 G
Rheinische	9	—	4	125,25-4,75 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	22 bz
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	34,90 bzB
Schweiz Westbahn	1 3/5	—	4	21,90 bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	101 bz
Thüringer.	7¼	—	4	109,50 bzB
Warschau-Wien	11	—	4	260,10 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	99,50 bzB
Berlin. Nordbahn	5	0	5	24,50 bz
Breslau Warschau	0	0	5	39,50 bzB
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	50 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	45,50 bzB
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	55 G
Märkisch-Posener	0	0	5	62,50 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	72 bz
do. Lit. C.	5	5	5	100 bzG
Ostpr. Südbahn	0	0	5	79,80 bzG
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	9,30 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅓	—	5	114,90 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	83,50 bz
Saal-Bahn	5	—	5	52 bz

Bank-Papiere.

Anglo Deutsche Bk.	0	—	4	46 bz
Allg. Deut. Hand.-G	0	—	4	13,50 bzG
Berl. Bankverein.	5½	—	4	81 bzG
Berl. Kassen-Ver.	29	—	4	275 G
Berl. Handels-Ges.	6½	—	4	117,50 bz
Berl. Prod.-Makl. B	12¾	—	4	62 G
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅜	—	4	85,50 bzG
Braunschw. Bank	9	—	4	108 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	—	4	85,25 bzB
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	73,50 B
Bresl. Maklerbank	0	—	4	76,60 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	—	4	87 G
Bresl. Wechslerb.	0	—	4	77,50 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	—	4	76,25 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	—	4	75,25 G
Danziger Priv.-Bk.	7¾	—	4	116 bzB
Darmst. Creditbk.	10	—	4	146 bzG
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	—	4	102,40 etbzG
Deutsche Bank	4	—	4	86,50 etbzB
do. Hyp.-B. Berlin	5	—	4	89,75 bz
Deutsche Unionsb.	1	—	4	73,75 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	166 bzB
Genossensch.-Bk.	3	—	4	102 bzG
do. junge	3	—	4	103,10 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	64,75 bz
Goth. Grundcred. B	8	—	4	108,75 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	—	4	124,25 G
Hannov. Bank	7 3/5	—	4	104,90 bzG
do. Disc.-Bk.	0	—	4	77 bz
Hessische Bank	0	—	4	56 B
Königsb. do.	0	—	4	80,75 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	60 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	—	4	150 bzG
Luxemburg. Bank	8½	—	4	110 B
Magdeburger do.	6 3/10	—	4	110 G
Meininger do.	5	—	4	92,50 bz
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	49,75 G
Nordd. Bank	10 4/5	—	4	143,75 bz
Nordd. Grundcr. B.	7¼	—	4	102,40 bz
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	68 B
Oest. Cred.-Actien	5⅝	—	4	418-16,50 bz
Ostdeutsche Bank	4	—	4	76,50 bzG
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	15 B
Posner Prov.-Bank	7⅜	—	4	107,25 G
Preuss. Bank-Act.	20	—	4½	146 bzG
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	—	4	107,50 bzG
Pr.-Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	119,90 bz
Sächs. B 60% I. S.	12	—	4	120 bzB
Sächs. Cred.-Bank	0	—	4	74,75 G
Schl. Bank.-Ver.	6	—	4	108,25 G
Schl. Centralbank	8	—	4	60,25 bz
Schl. Vereinsbank	7	—	4	94 B
Thüringer Bank	8	—	4	94,50 bz
Weimar. Bank	5	—	4	80,80 bz
Wiener Unionsb.	0	—	4	191 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	76,50 G
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	21 bzG
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	52 bz
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	69,50 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	86,95 bz
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	2,50 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,50 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56,50 G
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	90,25 G
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	26,10 bzB

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	4	2,10 bz
Berl. Eisenb.-Bd. A	6¾	—	4	124 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	31 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	8	—	4	83,50 bz
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	32 G
Nordd. Papierfabr.	0	—	4	40 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	17 B
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	17 3/5	18 3/5	4	129,30 bzG
Schl. Feuervers.	18	—	4	570 G
Donnersmarkhüt.	6	—	4	38,10 G
Dortm. Union	0	—	4	29,50 bz
Königs- u. Laurah.	20	—	4	125,30 bz
Lauchhammer	2	—	4	44,25 bzG
Marienhütte	6	—	4	65 G
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	40 G
OSchl. Eisenwerk.	0	—	4	28 B
Redenhütte	2	—	4	25,75 bz
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	46,50 G
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	94 G
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	95,10 bz
Tarnowitz. Bergb.	16	—	4	68 bzG
Vorwärtshütte	7	—	4	37 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	27 etbzG
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 G
Bresl. E.-Wagenb.	3½	—	4	50 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	60 B
Erdm. Spinnerei	7	—	4	51,50 G
Görlitz. Eisenb.-B.	0	—	4	45,75 B
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	—	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	5	—	4	57,80 bz
Schles. Leinenind.	9	7½	4	90 bz
S.Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	26 G
do. Porzellan	7	—	4	32 G
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	4 B
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	8,50 B
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	18,50 bz
Wilhelmshütte MA	10	—	4	93 bzG

Pest, 14. Jan. [In der gestrigen Sitzung des Verwaltungsrathes der ungarischen Nordostbahn] ist der von der Unionbank vorgeschlagene Ausgleichungsmodus, der auf der nunmehr von der Regierung bewilligten Entschädigung von 5½ Mill. in 5procentigen Goldobligationen basirt, angenommen worden. Damit ist auch der mit den Generalbauunternehmern abgeschlossene Vertrag über das für die sog. Kollaudirungsmängel und andere Haftungen zu zahlende Pauschale genehmigt.

[Vereinigte Königs- und Laurahütte.] Die „B. B.-Ztg." schreibt: „Die lebhaften Bemühungen der Speculation, den Cours einzelner Bergwerks-Actien herunterzudrücken, haben auch mannigfache Erzählungen oder Gerüchte im Gefolge gehabt, deren Ursprung freilich leicht genug zu errathen ist. So ist z. B. in Betreff der Vereinigten Königs- und Laurahütte ausgesprengt worden, daß die Gesellschaft nächstens mit neuen Geldforderungen hervortreten werde und daß sie für das Geschäftsjahr 1874/75 höchstens sieben bis acht Procent Dividende würde geben können. Was die erstere Behauptung betrifft, so ist dieselbe völlig unwahr, die Gesellschaft hat zur Zeit nicht nur absolut keinen weiteren Geldbedarf, sondern besitzt bei ihren Banquiers ein baares Guthaben von sehr erheblichem Betrage. Hinsichtlich der Dividende läßt sich eine bestimmte Ziffer selbstverständlich noch nicht angeben, in den Verwaltungskreisen, welche die Situation der Gesellschaft ohne Frage genauer kennen und die Rentabilität des Unternehmens richtiger taxiren, als die Speculation, ist man aber der Ueberzeugung, daß trotz der Ungunst der Verhältnisse für das laufende Geschäftsjahr mindestens 12 bis 13 pCt. Dividende werden vertheilt werden können."

Berlin, 14. Januar. [Productenbericht.] Roggen bewegte sich in engen Grenzen, und auch in den Preisen ist wenig gegen gestern verändert. Loco fand gute Beachtung. — Roggenmehl fest. — Weizen wenig im Preise verändert. Stimmung ziemlich fest. — Hafer loco schwer verkäuflich; Termine etwas bezahlt. — Rüböl bei stillem Geschäft etwas höher gehalten. — Spiritus setzte matt ein, befestigte sich jedoch zum Schluß entschieden.

Weizen loco 165—208 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 183—184—182½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 184½—185—184½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 186½ Rchmk. bez., per November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 153—171 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 153—156 Rchmk. bez., ordin. russischer — Rchmk. bez., inländischer 162—168 Rchmk. ab Bahn bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., pr. Januar 154—153½ Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez. pr. Frühjahr 147—147½—147 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 144½—145 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 144½ Rchmk. bez., pr. November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt 5000 Ctnr. Kündigungspreis 153,5 Rchmk. — Gerste loco 150—192 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 162—192 Rchmk. nach Qualität gefordert, böhmischer — Rchmk. bez., ostpreußischer 168—183 Rchmk. bez., westpreußischer 168—183 Rchmk. bez., russischer 166—181 Rchmk. bez., schlesischer — Rchmk. bez., ungarischer und galizischer 163—177 Rchmk. bez., pommerscher 180—190 Rchmk. ab Bahn bez., uckermärker 180—190 Rchmk. ab Bahn bez., pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per Frühjahr 172 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 168½ Rchmk. nominell, pr. Juni-Juli 167 Rchmk. Gld., — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 193—234 Rchmk. bez., Futterwaare 177—192 Rchmk. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 27,50—26,25 Rchmk., Nr. 0 und 1 25,50—24 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0: 24,50—23,50 Rchmk., Nr. 0 und 1 22—21,25 Rchmk. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar 21,90 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar —21,90 Rchmk. bez., pr. Februar-März 21,80 Rchmk. bez., pr. März-April 21,75 Rchmk. bez., pr. April-Mai 21,60—70 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 21,45 Rchmk. bez., per Juni-Juli 21,45 Rchmk. bez. Gekündigt 1500 Ctnr. Kündigungspreis 21,9 Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 54 Rchmk. bez., pr. Januar 54,5 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 54,5 Rchmk. bez., per April-Mai 56 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 56,5 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. September-October 59,5 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Leinöl loco 62 Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 27 Rchmk. bez., pr. Januar 25 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 24,3 Rchmk. Br., pr. Februar-März 23,5 Rchmk. Br., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Rchmk.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 54,2 Rchmk. bez., „mit Faß" pr. Januar 55,2—55,5—54,4 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 55,2—55,5—54,4 Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai 57—57,4—57,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 57,2—57,6—57,5 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 58,4—58,6 Rchmk. bez., pr. Juli-August 59,4—59,6 Rchmk. bez., pr. August-September 59,8—60 Rchmk. bez., pr. September-October — Rmk. bez. — Gekündigt 30,000 Liter. Kündigungspreis 55,2 Rchmk.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 14. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 70. Pariser do. 81, 40. Wiener do. 182, 70. Böhmische Westb. 177. Elisabethbahn 172¾. Galizier 219½. Franzosen*) 270¾. Lombarden*) 115⅝. Nordwestbahn 136. Silberrente 69¼. Papierrente 64¼. Russ. Bodencredit 90⅝. Russen 1872 100⅝. Amerikaner 1882 98⅝. 1860er Loose 113. 1864er Loose 299, 50. Creditactien*) 208¼. Bankactien 884½. Darmst. Bank 146, 00. Brüsseler Bank 103⅛. Berliner Bankverein 80. Frankfurter Bankverein 81½. do. Wechslerbank 84⅜. Oesterr.-deutsche Bank 85½. Meininger Bank 92½. Hahn'sche Effectenb. 112 13/16. Prov.-Disc.-Gesellschaft 81¼. Continental 84¾. Hess. Ludwigsbahn 118½. Oberhessen 71½. Raab-Grazer 83¾. Ungar. Staatsloose 176⅝. do. Schatzanweisungen alte 92¼. do. Schatzanw. neue 91½. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Ziemlich fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Von Speculationspapieren Lombarden fest und beliebt. Anlagewerthe lebhaft. Bahnen behauptet. Loose fest. Geld flüssig.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 208⅝, Franzosen 271¼, Lombarden 115¾.

Hamburg, 14. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 110. Silberrente 69. Oesterreich. Credit-Actien 208¾. do. 1860er Loose 112¾. Nordwestbahn 335. Franzosen 678. Lombarden 287. Italienische Rente 67¼. Vereinsbank 124⅞. Laurahütte 125. Commerzbank 82¼. do. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 143⅞. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 46. do. neue —. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union —. Wiener Union-Bank —. 64er Russ. Präm-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93. Köln-M.-St.-Actien 116. Rheinische Eisenbahn-Stamm-Actien 125. Berg.-Märk. Stamm-Actien 86. Disconto 4¼ pCt. — Schluß schwächer.

Hamburg, 14. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine fest, Roggen loco still, auf Termine fest. Weizen 126pfd. per Januar 1000 Kilo netto 190 Br., 188 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 190 Br., 188 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 188½ Br., 187½ Gd. Roggen per Januar 1000 Kilo netto 158 Br., 156 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 158 Br., 156 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 150 Br., 149 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 149 Br., 148 Gd. — Hafer still. Gerste still. Rüböl still, loco und per Januar 56, per Mai per 200 Pfd. 56½. Spiritus matt, per Januar 43¾, per Februar-März 44, per April-Mai 45, per Mai-Juni per 100 Liter 100 pCt. 45½. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum flau, Standard white loco 11, 50 Br., 11, 30 Gd., per Januar 11, 25 Br., per Januar-März 11, 10 Br., per August-December 11, 75 Gd.

Liverpool, 14. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 15,000 Ballen. Fest. Tagesimport 14,000 Ballen, davon 10,000 B. amerikanische.

Amsterdam, 14. Januar, Nachmittag. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen pr. März 263, pr. Mai 267, pr. November 274. Roggen pr. März 186, pr. Mai 182, pr. Juli 183. — Wetter: Trübe.

Amsterdam, 14. Januar. Bancazinn geschäftslos.

Antwerpen, 14. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. (Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen matt. Roggen ruhig. Odessa 18¼. Hafer fest, Petersburg 23½. Gerste unverändert.

Antwerpen, 14. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 25¼ bez., 25½ Br., pr. Januar 24¼ bez., 24¾ Br., pr. Februar 24½ bez., 25 Br., per März 25 Br., pr. September 29 bez. u. Br. — Weichend.

Bremen, 14. Januar. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11 Mk. 5 Pf. gefordert. Weichend.

Buenos-Ayres, 15. December. [Wollmarkt.] Weichend. Vorrath 55,000 Arroben. Notirung für Suprawollen 95 Dollar, dto. für Bonne moyenne 80 Dollar. Zufuhren der letzten 14 Tage 510,000 Arroben. Verschiffung nach Bremen seit letzter Post --, dto. im Allgemeinen seit letzter Post 12,600 Ballen. Totalverschiffung seit Beginn der Saison 22,000 Ballen. Fracht für Wolle (pr. Segler) 27½ Sh. Preis für Salzhäute 63 Sh Schlachtungen der letzten 14 Tage —. Verschiffung von Salzhäuten nach dem Canal, nach England direct, und dem Continent seit letzter Post 3000 Stück. Fracht für Salzhäute (pr. Segler) 30 Sh. Notirung für Talg (Ochsentalg in Pipen) nominell, für trockene Häute 60 Realen. Cours auf London 50¾ D.

Breslau, 15. Jan., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war von keiner Bedeutung, bei noch schwachen Zufuhren Preise ziemlich fest.

Weizen in matter Haltung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17—19 bis 20 Mark, gelber 15,75 — 17,80 — 18,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, zu besseren Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 15,50 bis 16—16,75 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste vernachlässigt, per 100 Kilogr. 15—16 Mark, weiße 16,25 bis 17 Mark.

Hafer in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 15,75—16,75—17,75 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 14,50—15 Mark.

Erbsen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 18—19—21 Mark.

Bohnen ziemlich preishaltend, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen etwas matter, pr. 100 Kilogr. gelbe 14—15,25 Mark, blaue 13,50—15 Mark.

Wicken vernachlässigt, per 100 Kilogr. 15—16—17,50 Mark.

Oelsaaten gut behauptet.

Schlaglein in fester Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.						
Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	25	24	25	23	25
Winterrübsen	24	75	23	75	22	75
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen ziemlich preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 10,80—11 Mark.

Kleesamen gute Kauflust, rother sehr fest, pr. 50 Kilogr. 44,50—49 bis 52,50 Mark, — weißer gut verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 55,50—59—69 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee gute Kauflust, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl unverändert, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,25—27,75 Mark, Roggen fein 26,50—27,50 Mark, Hausbacken 25—25,50 Mark, Roggen-Futtermehl 13—13,50 Mark, Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 14. 15.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	335''',19	334''',90	333''',22
Luftwärme	+ 1°,3	+ 1°,5	+ 3°,2
Dunstdruck	2''',25	2''',08	2''',56
Dunstsättigung	100 pCt.	91 pCt.	96 pCt.
Wind	W. 1	SW. 2	W. 1
Wetter	trübe, Nebel.	wolkig.	bedeckt, Regen.

Breslau, 15. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 66 Cm. U.-P. — M. — Cm. Eisstand.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Köln, 14. Januar. Heute Abend wurde der Oberbürgermeister Becker aus Dortmund mit 17 Stimmen gegen 12, die auf Nieperdink fielen, zum Oberbürgermeister von Köln gewählt.

Wien, 14. Januar, Nachts. Abendsitzung. Fortsetzung des Zeugenverhörs. Der Director der Albrechtsbahn Klosawski und Ingenieur Patek berichten günstig über den Zustand der Bahn und geben an. Der Grund der Verkehrsstörungen und Schwellenfäulniß waren die Terrainbeschaffenheit und Elementenereignisse. Oberingenieur Ziembicki hebt die ungenügende Ueberwachung der Subunternehmer, die Mängel des Oberbaues und Schwellenfehler hervor. Lampel (Inspector der Generalinspection der Eisenbahnen) deponirt über die Entgleisung zweier Züge im Jahre 1872 und sagt, Nachlässigkeiten wie bei der Lemberg-Czernowitzer Bahn kommen nirgends vor.

Paris, 13. Januar. Nach einer hier eingegangenen Mittheilung des Herzogs von Parma entbehrt die Nachricht, daß er, der Graf von Caserta und der Graf von Bardi beabsichtigten, die Armee von Don Carlos zu verlassen, der Begründung.

Paris, 14. Januar. Die Abtheilungen der Nationalversammlung haben eine aus 15 Mitgliedern bestehende Commission gewählt, welche eine Untersuchung der Vorgänge bei der Wahl des (bonapartistischen) Deputirten de Bourgoing im Departement de la Nièvre vornehmen soll. Sämmtliche Commissionsmitglieder, mit Ausnahme eines einzigen, beabsichtigen indeß, die Untersuchung nicht auf den Fall Bourgoing zu beschränken, sondern auf alle bonapartistischen Umtriebe überhaupt auszudehnen.

London, 14. Januar. Die hier gebaute deutsche Panzerfregatte „Kaiser" hat gestern das Trockendock an der Themse verlassen und wird die für dieselbe bestimmte Bemannung demnächst hier erwartet.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Prag, 13. Jan. Die heutige Aufführung von „Rabagas" provocirte im czechischen Theater einen großartigen Skandal gegen die Altczechen. Auf die Bühne flog ein Strohkranz. Das Gejohle und Gepfeife rief eine halbstündige Unterbrechung hervor. Zehn Arretirungen wurden vorgenommen.

Livorno, 14. Jan. „Gazzetta Livornese" meldet, daß bei der Herzogin Aosta, Gemahlin Amadeus, welche seit ihrer Rückkehr von Spanien krank ist, Symptome beginnender Geistesverwirrung auftreten.

Konstantinopel, 14. Jan. Der oberste Gerichtshof bestätigte die Urtheile der Untersuchungs-Commission von Podgorizza, die Vollziehung derselben bleibt jedoch von der Bestrafung der betheiligten Montenegriner abhängig.

[Das liederliche Kleeblatt.] In einer kleinen deutschen Residenz wurde einmal von der Theaterdirection auf dem Zettel angekündigt: „Zur Geburtstagsfeier Sr. Hoheit: „Ein schlechter Mensch von Julius Rosen." Die „N. Fr. Pr." bringt dies in Erinnerung, da ein österreichisches Provinzialtheater ein Pendant dazu geliefert hat, indem es seine Quote an dem allgemeinen Nordpolenthusiasmus haben wollte. Man las auf dem Theaterzettel: „Lumpaci Vagabundus oder: das liederliche Kleeblatt" zu Ehren des Tages, an welchem die Erscheinung der Herren Payer. Weyprecht und Dr. Kepes im Theater angekündigt war, die als „zugkräftige Remorqueurs" dienen sollten, wie sich das Blatt ausdrückt.

* **[Die Nr. 2 der „Gegenwart"]** von Paul Lindau, Verlag von Georg Stilke in Berlin, enthält: Fürst Bismarck und Graf Cavour. Eine historisch-politische Parallele von Moritz Meyer. — Die Resultate der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Jahre 1873. Von Schulze-Delitzsch. II. (Fortsetzung.) — Literatur und Kunst: Perikles. Von Hermann Lingg. — Mein Entwickelungsgang. Von Eduard von Hartmann. (Fortsetzung.) — Eine Vorrede zu „Manon Lescaut". Von Paul Lindau. — Der Maler Cornelius in Briefen und Gedichten. Von M. Carriere. (Fortsetzung und Schluß.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.